

16. Europäischer Zollrechtstag 17./18. Juni 2004 in Graz

Thema: **EU-Erweiterung in der Praxis - Internationales Risikomanagement**

Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau

Schlagzeilen des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) und der Wirtschaftskammer Steiermark in der Pressemitteilung vom 14. Juni 2004: „16. Europäischer Zollrechtstag sucht nach Lösungen für Probleme im erweiterten Europäischen Binnenmarkt: Grenzen öffnen – Steuerschranken abbauen – Wirtschaft und Verbraucher schützen – Risiken des internationalen Terrorismus minimieren!“ Dazu vorgegeben die Leitthemen: *EU-Erweiterung und Zollrecht, Bekämpfung der Produktpiraterie, Energiebesteuerung und Risikomanagement.*

Themen und Referenten

Chancen für kleinere und mittlere Unternehmen in der erweiterten Union

Prof. DDr. Gerald Schöpfer, Landesrat für Wirtschaft, Finanzen und Europa, Land Steiermark, Graz

EU-Erweiterung aus globaler Sicht

Prof. Dr. J.D. Agarwal, Chairman & Director, Indian Institute of Finance, Delhi

EU-Erweiterung und Zollrecht: Was ändert sich?

Abteilungsleiter Michael Lux, Europäische Kommission, TAXUD, Brüssel

Erfahrungen mit der EU-Erweiterung aus der Sicht des Zollrechts

Ministerialrätin Dr. Bettina Vogl-Lang, Bundesministerium für Finanzen, Wien

EU-Erweiterung und Zollrecht aus der Sicht eines Beitrittslandes

Prof. Dr. Wieslaw Czyzowicz, Generalzolldirektor, Warschau

Diskussion zu den Referaten Prof. DDr. Schöpfer, Prof. Dr. Agarwal, Lux, Dr. Vogl-Lang, Prof. Dr. Czyzowicz

Moderation: Prof. Dr. Peter Witte, Fachhochschule des Bundes, Münster

Die neue Produktpiraterieverordnung aus österreichischer Sicht

Amtsleiter Gerhard Marosi, Bundesministerium für Finanzen, Wien /

Dr. Martin Prohaska-Marchried, Rechtsanwalt, e/n/w/c Rechtsanwälte, Wien

Aktuelle Verfahren zur Produktpiraterieverordnung

Dr. Ulrich Schrömbges, Rechtsanwalt, Steuerberater, WBM, Hamburg

Produktschutz durch Marken- und Designrecht in der erweiterten EU Round-Table -Diskussion

Dr. Erwin Hanslik, Rechtsanwalt, e/n/w/c Rechtsanwälte, Prag

Klaus Hoffmeister, Dipl.-Finanzwirt, Oberfinanzdirektion Nürnberg

Dr. Roland Kölcsey-Rieden, Rechtsanwalt, e/n/w/c Rechtsanwälte, Budapest

Dr. Thomas Volkmann-Schluck, Rechtsanwalt, WBM, Hamburg

Moderation: Prof. Dr. Reginhard Henke, Fachhochschule des Bundes, Münster

Energiesteuer-Richtlinie: Trotz Harmonisierung nationaler Gestaltungsspielraum ?

Hans Larsen, Finanzministerium, Kopenhagen

Umsetzung der Energiesteuer-Richtlinie in das nationale Recht

- Kurzinformationen und Round Table -Diskussion -

Hans Larsen, Ministry of Taxation, Copenhagen

Mag. Rainer Pilz, Bundesministerium für Finanzen, Wien

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Fachhochschule des Bundes, Münster

Moderation: Günter Roeder, Rechtsanwalt, BASF AG, Ludwigshafen

Risikomanagement und die Weltzollorganisation

Georg-Dieter Gotschlich, Director (ret.) of WCO, Königswinter

Europäische Strategien des Risikomanagements im globalen Handel

Hauptverwaltungsrat Karl Elsner, Europäische Kommission, TAXUD, Brüssel

Round Table -Diskussion zu den Referaten von Gotschlich und Elsner mit Beiträgen von

David Wakeford, SITPRO Ltd., London

Michèle Petitgenet, France Printemps, Nanterre

Roland Hirt, Eidgenössische Zollverwaltung, Bern

Dr. Heiko Willems, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Berlin

Reinhard Fischer, Deutsche Post World Net, Bonn

Moderation: Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Steiermark, Graz

16. Europäischer Zollrechtstag eröffnet

Professor Dr. Hans-Michael Wolfgang, Vorsitzender des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) eröffnete am 17. Juni 2003 in der Wirtschaftskammer Steiermark in Graz den 16. Europäischen Zollrechtstag, an dem weit über 200 Teilnehmer aus Wirtschaft, Beratung, Verwaltung, Lehre und Rechtsprechung aus 22 Ländern, insbesondere aus EU-Mitgliedstaaten und osteuropäischen Beitrittsländern teilnahmen.

Wolfgang begrüßte den Präsidenten der Wirtschaftskammer Steiermark, Komm. Rat Peter Mühlbacher, und dankte für die gewährte Gastfreundschaft. Einen besonderen Gruß richtete er an Landesrat *Prof. DDr. Gerald Schöpfer* von der Steirischen Landesregierung mit den Worten „*Wirtschaft und Europa bezeichnen Ihren Geschäftsbereich; das sind die Themen, die Leitlinie aller unserer bisherigen Zollrechtstage.*“

Der Europäische Zollrechtstag habe sich in den 16 Jahren seit seinem Bestehen zu **dem** Forum der Zoll- und Verbrauchsteuerszene im deutschsprachigen Bereich entwickelt. Aufgrund zahlreicher internationaler Kontakte und Kooperationen zu französischen und englischen Organisationen nehmen immer mehr Teilnehmer aus diesen Ländern an der Tagung teil. Sie alle sorgten dafür, dass der **Forumsgedanke** wirklich lebe. Der Diskurs, der kontroverse Meinungs austausch, aber auch die fachlichen Gemeinsamkeiten und die intensiven Gespräche machten den Zollrechtstag aus.

Kein Zollrechtstag sei ohne Unterstützung ideeller und finanzieller Art möglich. Besonderer Dank gebühre der Wirtschaftskammer Steiermark. Hierdurch wurde überhaupt erst die Durchführung der Tagung ermöglicht. Besonders hob *Wolfgang* Herrn *Dr. Christian Haid* von der Wirtschaftskammer hervor, der seit Monaten mit der organisatorischen Vorbereitung befasst gewesen sei. Dank sei aber auch den Sponsoren zu bekunden: Herrn *Hiebl* von der MIC Datenverarbeitung und Herrn *Hannl* von der AWA Austria.

Die **Leitthemen** des Zollrechtstages werden die Vorträge und Round-Table-Diskussionen bestimmen. Der erste Tag stehe unter dem Eindruck der EU-Erweiterung. Die Steiermark stehe an der Schnittstelle. Mit Ungarn und Slowenien seien zwei Nachbarn zu Mitgliedstaaten geworden, in denen Jahrzehnte andere politische und wirtschaftliche Verhältnisse herrschten als in Österreich, führte *Wolfgang* abschließend aus.

Mit der Tagungsleitung wurde Prof. Dr. Peter Witte, Fachhochschule, Münster, betraut.

Peter Mühlbacher, Präsident der Wirtschaftskammer, begrüßt die Teilnehmer

Für den Gastgeber hieß Komm. Rat Peter Mühlbacher die Teilnehmer im Europasaal der Wirtschaftskammer herzlich willkommen, in dem sich Wirtschaftsgrößen und Vertreter der Politik regelmäßig zur Erörterung von Wirtschaftsfragen und zum Meinungsaustausch treffen. Er wies darauf hin, dass sich gleichzeitig in der Wirtschaftskammer eine Handelsdelegation aus Asien zur Knüpfung wirtschaftlicher Kontakte befinde.

Mühlbacher stellte die Steiermark aus wirtschaftlicher Sicht sehr positiv vor. Seit dem Zweiten Weltkrieg sei der höchste Beschäftigungsstand erreicht. Hervorzuheben sei auch die treffliche Standortqualität zu der Frage „*Sind wir wettbewerbsfähig?*“. Weiterzuführen sei die Standortsicherung. Die Nachbarschaftspflege zu Slowenien sehe er wirtschaftlich positiv. Abschließend bekundete der Präsident der Wirtschaftskammer in gastfreundlichem Ton: „*Die Steiermark sei nicht nur ein Wirtschaftsland, sondern auch ein Genussland!*“

Pressekonferenz in der Wirtschaftskammer in Graz

Prof. Dr. Hans -Michael Wolfgang, erläuterte als Vorsitzender des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. die Zielsetzung der Europäischen Zollrechtstage und leitete auf die Thematik des 16. Europäischen Zollrechtstages über. Die Medienvertreter stellten eingangs etwas provokativ die Fragen

„Warum gibt es nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und dem Wegfall der Grenzen überhaupt noch einen Zoll ?

„Was macht eigentlich noch der Zoll ?“

Unter Leitung des EFA-Pressereferenten, **Prof. Dr. Reginhard Henke**, nahmen *Michael Lux*, Europäische Kommission, Brüssel, aus der Sicht der Europäischen Union und *Dr. Bettina Vogl-Lang*, Bundesministerium für Finanzen, Wien, aus österreichischer Sicht Stellung, indem sie zu ersten Erfahrungen der **EU-Erweiterung** das Problemfeld der Übergangsvorschriften, die damit verbundenen Vorteile, aber auch Nachteile in der Zollabwicklung und in der Anpassung an die neue Situation aufzeigten. Der Agrarmarkt mit seinen Subventionen sei weiterhin mit Übergangsfristen belastet.

Die **Produktpiraterie**, die tief in die Wirtschaft eingreife, war Schwerpunkt der Erörterung der Medienvertreter und der Experten aus dem staatlichen, dem universitären und dem Wirtschaftsbereich. 200 000 Arbeitsplätze gehen jährlich - global wirkend - durch Verkauf von gefälschten Waren auf dem Binnenmarkt verloren. Der Schaden betrage hierdurch zwei Milliarden US-Dollar weltweit, 5 bis 7 % des Welthandels. Der österreichische Zoll habe zwei Millionen Artikel im Wert von 6,6 Millionen Euro im vergangenen Jahr beschlagnahmt.

Die Zollverwaltung werde auf Antrag des Warenherstellers tätig, führte Rechtsanwalt *Dr. Martin Prohaska-Marchried*, Wien, aus.

Warum noch Zoll ?

Dazu wurden von Prof. Dr. Henke als Aufgaben der Zollverwaltungen in Stichworten **Schutz von Menschen und Tier, Gesundheit, Bekämpfung des Terrorismus** im Zusammenwirken mit Fachbehörden und der Polizei genannt. Gefordert sei ein Kooperieren aller Mitgliedstaaten und der Wirtschaft (Zoll als „Wirtschaftsmanager“). Zollstellen vor Ort werden als Koordinator und Ansprechpartner im Warenverkehr tätig. Sie stehen in einem Partnerschaftsverhältnis zur Wirtschaft. Es gebe keinen Widerspruch zwischen Kontrolle und Handelserleichterung.

Einen großen Fortschritt an Handelserleichterungen für die Wirtschaft werde der neue Status des „*zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten*“ bringen, nicht nur - wie bisher in *Zollverfahren* - auf **Verfahrensvereinfachungen** bezogen, sondern allgemein auf den Handel in vielfacher Hinsicht, wenn auch unter Zurückstellung datenschutzbedingter Rechte. Zur Regelung im Zollkodex fehlten noch Durchführungsbestimmungen - *soweit die Ausführungen des Vertreters der EG-Kommission aus Brüssel*.

Verbrauchssteuern harmonisieren - Treibstoffsteuern - Ökosteuern

Wer von Zoll spricht, denkt nicht sogleich an die Erhebung der **Verbrauchssteuern** durch die Zollverwaltung, deren Einnahmen im deutschen Bundeshaushalt ein Viertel bis ein Fünftel des Bundeshaushalts ausmachten. Die **Unterschiede** der Erhebung von Verbrauchssteuern und besonders deren Höhe seien in den EU-Mitgliedstaaten gravierend. Eine Angleichung scheitere am Einstimmigkeitsprinzip der Europäischen Union.

Für den **gewerblichen** Bereich seien im Jahre 2003 die Niedrigsteuersätze bzw. Mindeststeuersätze festgeschrieben worden, was die Bundesrepublik Deutschland durch die bereits bestehenden höheren „Ökosteuersätze“ begünstige. **Private** können dagegen in allen Mitgliedstaaten höher besteuert werden. Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Münster, erweiterte auf Nachfrage den Katalog der Besteuerungen.

Die Folgen der in **Deutschland höheren Treibstoffsteuern** seien sichtbar im Tank-Tourismus und in der Einschätzung der Wettbewerbs-/Standortnachteile. Es fielen vonseiten der österreichischen Medienvertreter harte Worte: „*Deutschland blute aus*“. Es seien Planungen im Gange, dass Flugzeuge zwar noch in Frankfurt am Main landen, aber auf dem Weg nach den USA in Warschau zum Auftanken zwischenlanden würden, falls in Deutschland die **Flugbenzinsteuereingeführt** werde. Der Urlauber würde statt 100 Euro mehr zu zahlen lieber eine Flugzeitverzögerung in Kauf nehmen.

Daraus die **Schlussfolgerung** : Die ökologische Steuerreform sei weder „öko“ noch „logisch“ ! Die staatlichen Teilnehmer an der Pressekonferenz hielten sich in der Beurteilung der ökologischen Folgen zurück und beschränkten sich auf die allgemeine Problematik der Darstellung der ökologischen Steuerreform und ihre rechtliche Durchsetzung. Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und umweltbedingte höhere Ökosteuern müssten durch die Politik vertreten und in Einklang gebracht werden.

EU-Erweiterung und Zollrecht

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um 10 neue Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 wurden Hoffnungen, aber auch Befürchtungen verknüpft. Der 16. Europäische Zollrechtstag in Graz nutzte die Chance, erste Erfahrungen aus unterschiedlichsten Perspektiven auszutauschen. Dabei kamen auch die Beitrittsländer zu Wort. Über die Änderungen auf dem Gebiet des Zollrechts auf Grund der Ausweitung des Binnenmarktes informierten Dr. Bettina Vogl-Lang, Wien, und Michael Lux, Brüssel.

EU-Erweiterung – aus globaler Sicht

Prof. Dr. J.D. Agarwal, Chairman & Director, Indien Institut of Finance, Delhi

Wir Europäer sind es gewohnt, die Ost-Erweiterung aus der **Binnenperspektive** zu betrachten. Wie wirkt dieser geschichtliche Vorgang eigentlich auf einen asiatischen Beobachter? Mit diesen Worten stellte *Wolfgang* den am weitesten gereisten Gast, Prof. Dr. J.D. Agarwal, Wirtschaftsexperte aus Indien, zur Zeit auf Europareisen, dem Auditorium vor.

Agarwal befasste sich in seinen Ausführungen zu dem Thema „EU-Erweiterung – aus globaler Sicht“ mit der Einschätzung der Bedeutung der Staaten als Wirtschaftsmächte - „Power“ in heutiger Zeit - und nannte in der Reihenfolge der China, Indien, Japan und die USA. Es lag nahe, dass der Referent Indien in der außergewöhnlichen Entwicklung seiner Wirtschaft besonders herausstellte. Leidenschaftlich im Ausdruck und in fester Stimme begeisterte er die Teilnehmer der Veranstaltung.

Warenverkehr - Kapitalfluss

Mit dem Blick in die Zukunft hob er hervor, dass in den nächsten ein bis zwei Dekaden die Bedeutung des Schutz- und Finanzaufzolls, mit dem der jeweilige nationale Markt geschützt werde, gegenüber der Ausbreitung des e-commerce weiter sinken werde. Mittels des Internets würde die Welt zunehmend von Grenzen befreit und Waren könnten einfacher ausgetauscht werden.

Der elektronische Warenverkehr werde gleichzeitig von einem immensen Kapitalfluss begleitet, der ebenfalls überwacht werden müsse. So sei beispielsweise der internationale Terrorismus auch auf die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Geldflusses angewiesen. Um diesen besser bekämpfen zu können, sei eine stärkere internationale Zusammenarbeit und Vereinheitlichung von Gesetzen und Verfahren notwendig. Dies stelle eine große Herausforderung dar, die sich indes lohne, dass sie im Ergebnis die Welt sicherer mache.

Europäische Union dritte Wirtschaftsmacht

Um 2010 sei mit einer **Verschiebung der Weltmachtführung** zu rechnen: China, USA und als dritte Säule die **Europäische Union**, vorausgesetzt sie bestätige in ihrer Entwicklung das, was man von ihr erwarte. Er führe das u.a. auf die Einführung des **Euro** in Europa zurück und erwarte die Übernahme dieser Währung durch weitere Staaten im alten und nunmehr nach dem Beitritt neuen Europa. Währungen bilden Mächte – Power, wie *Agarwal* erneut bekräftigend ausführte, und zeigte dabei auf seine Schaubilder auf der großen Leinwand.

Des Weiteren führte er aus, dass innerhalb der EU die **Währungsunion** erfolgreich vorangetrieben werden konnte, jedoch hinsichtlich der Steuerpolitik eine **gemeinsame**

Identifikation fehle. Dies drücke sich insbesondere in der unterschiedlichen Sichtweise der alten und der neuen EU-Mitgliedstaaten aus.

Als **Fazit** des Vortrages von Prof. Dr. J.D. Agarwal erkannten die Zuhörer, dass europäisches Denken noch längst nicht Weltdenken ist und insoweit es aus unterschiedlicher Sicht noch vieler Schritte der Annäherung im Welthandel bedürfe. Sein in **englischer** Sprache gehaltenes Referat, in kürzester Zeit den globalen Handel nach den Zielen der WTO ansprechend, mit bemerkenswerter Eloquenz und hohem Tempo vorgetragen – die Technik für die Simultanübersetzung überfordernd – wird den Zuhörern noch lange in Erinnerung bleiben.

Chancen für kleine und mittlere Unternehmen in der erweiterten Union – Erfahrung und Hilfestellungen aus der Sicht eines Bundeslandes an der Schnittstelle der Erweiterungen

Prof. DDr. Gerald Schöpfer, Landesrat für Wirtschaft und Europa, Land Steiermark, Graz

Schöpfer zeichnete wie zuvor *Mühlbacher* von der Steiermark ein positives Bild. Es lohne sich hier zu investieren. Begleitende Hilfen werden zugesagt. Er spielte auch auf die Technologie-Achse zu den Nachbarstaaten an, die ein Gelingen nach Kontaktgesprächen und Hilfen in Wort und Taten die Aussage bestätigten.

Nicht nur die Exportfähigkeit sei eine Zielsetzung, sondern auch die Beratung in Binnenfragen. Die internationale Industrieansiedlung habe Bedeutung. Für Hightech-Industrie biete sich hier ein guter Standort. Ein Markterschließungsprogramm zeige neue Wege auf. Die Steiermark ist auf der Überholspur, bekräftigte der Referent abschließend.

EU-Erweiterung und Zollrecht: Was ändert sich ?

Michael Lux, Abteilungsleiter, Europäische Kommission, TAXUD, Brüssel

Eingangs stellte *Lux* die Frage: **Was ist geblieben, was ist dieses Mal nach dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten anders ?**

Gleich sei Folgendes:

- Das Zollgebiet erweitert sich, gegebenenfalls mit neuen Komplikationen, weil Unterschiede zwischen dem Zoll- und dem Steuergebiet gelten sollen,
- Die Außengrenze der Gemeinschaft verschiebt sich, was den Wegfall vieler Zollverfahren und der Ausstellung von Präferenznachweisen sowie eine Neuorganisation der Zollkontrollen zur Folge hat.
- Die Zahl der Gemeinschaftssprachen erhöht sich, d.h. dass in der Zollkodex-DVO müssen mehrsprachige Hinweise – wie z.B. „AV/S-Waren“ – in den neuen Sprachen eingefügt werden.
- Die Mehrheitsverhältnisse für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit, die u.a. für Änderungen des Zollkodex und der Zollkodex-DVO benötigt wird, ändern sich. Mit jeder Erweiterung bilden sich neue Allianzen oder erweitern sich alte, da die Stimme eines Mitgliedstaates im Chor des ständig größer werdenden Kreises unterzugehen droht.
- Neue Kollegen aus den Beitrittsländern bringen neue Sichtweisen und andere Erfahrungen ein, und zwar sowohl im Rat bzw. Ausschuss für den Zollkodex wie auch innerhalb der Kommission.

- Ebenso wie bei der letzten Erweiterung wurde auch diesmal im Zollbereich auf Übergangsfristen weitgehend verzichtet.

Neue Sprachen – erweiterte Abstimmung – automatisiertes Zollsystem

Neun weitere Gemeinschaftssprachen hätten zu einer enormen zusätzliche Belastung geführt. Dies führe zu Verzögerung in der Gesetzgebung, da eine Verordnung erst dann im Amtsblatt veröffentlicht werden könne, wenn der Text in allen Gemeinschaftssprachen vorliege, fügte Lux an.

Die Organisation der Mehrheitsfindung werde mühsamer, da mit 25 – statt bisher 15 – Mitgliedstaaten zu verhandeln sei. Nur durch eine straffe Sitzungsleitung könnten überhaupt Ergebnisse erzielt werden. Es seien Herausforderungen, denen wir uns stellen müssten.

Eine weitere Besonderheit dieses Beitritts liege darin, dass wir erstmals über ein **paneuropäisches automatisiertes Zollsystem** verfügen, wenn auch nur in Bezug auf das Versandverfahren, nämlich das **NCTS**. Der Entwicklung der notwendigen EDV-Systeme komme deshalb eine erheblich größere Bedeutung zu als beim vorhergehenden Beitritt, bei dem es in erster Linie um einen Anschluss an die Schnittstelle für den TARIC und das System für die Abrechnung der Zollkontingente (Quota) gegangen sei.

In seinen weiteren Ausführungen befasste sich *Lux* mit den **Auswirkungen der Beitrittsakte** seit 1. Mai 2004, u.a. der Geltung des EG- und des EU-Vertrages und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, wie z.B. der Zollkodex. Entgegenstehendes nationales Recht sei nicht mehr anwendbar.

Anstehende Änderungen des Zollkodex

Das erhöhte Bedürfnis nach Sicherheit verändern auch die Aufgaben des Zolls. Nachdem einige Mitgliedstaaten mit den USA bilaterale Abkommen im Rahmen der Container Security Initiative (CSI) geschlossen haben, habe die Kommission im Juli 2003 einen Vorschlag zur Änderung des Zollkodex vorgelegt, mit dem Sicherheitsbelange in das Zollrecht integriert und einheitliche Regeln festgelegt werden sollen, u.a. mit neuen Definitionen der Begriffe Eingangs-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Ausgangszollstelle, Zollkontrolle, Risiko und Risikomanagement (Art. 4 Zollkodex).

Es werde die Person des „**ermächtigten Wirtschaftsbeteiligten**“ eingeführt. Für die Risikoanalyse und den hierzu erforderlichen Datenaustausch werden gemeinsame Regeln eingeführt (Art. 13). Dies werde die Einführung einer gemeinsamen Anlaufstelle in jedem Mitgliedstaat erleichtern (Single Access Point, Single Window). Vor der Ankunft der Ware müsse eine elektronische summarische Anmeldung oder Zollanmeldung abgegeben werden. Vor dem Ausgang der Waren müsse eine elektronische Zollanmeldung oder summarische Anmeldung abgegeben werden. Im Rat wurde hierüber am 18. Mai 2004 eine politische Einigung erzielt, so dass die Verordnung nach einer zweiten Lesung des Parlaments voraussichtlich gegen Jahresende 2004 angenommen werden könne.

In einem weiteren Schwerpunkt sprach *Lux* die **Reform des Zollkodex** in folgenden zollrechtlichen Belangen an:

- Vereinfachungen und Neuerungen,
- Verschmelzung von Verfahrensregeln,
- Zollschild und zollrechtlicher Status.

Ein Entwurf des neuen Zollkodex liege vor und soll dem Parlament und dem Rat noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Die Annahme dürfte mindestens zwei Jahre dauern, beendete *Lux* seinen Ausblick.

Erfahrungen mit der EU-Erweiterung aus Sicht Österreichs und Polens

Alle 25 Mitgliedstaaten sind von der Erweiterung der EU und damit auch von der Zollunion der Gemeinschaft unmittelbar betroffen. Der Anteil der Zollabwicklungen im Warenverkehr mit Drittstaaten hat sich zwar verringert, dafür müssen mehr Verwaltungen miteinander kooperieren und möglichst einheitlich das Zollrecht der Gemeinschaft anwenden. Über die ersten Erfahrungen in ihrem Land und zu Kontakten zu anderen EU-Mitgliedstaaten berichteten Experten aus Österreich und Polen.

Unterschiedlich waren die Ausgangspositionen in den alten und neuen Mitgliedstaaten vor der EU-Erweiterung. Auf der eine Seite Erfahrung im **Zusammenwachsen** der Verhältnisse der Mitgliedstaaten und der **Anwendung** des umfangreichen und komplizierten europäischen Zollrechts, auf der anderen Seite **gewachsenes** oder **systembedingt** angeordnetes **nationales Recht** in den 10 neuen Mitgliedstaaten.

Die Übernahme und besonders die Anwendung des Gemeinschaftsrechts waren vor dem 1. Mai 2004 von Zielsetzungen in der **Theorie** bestimmt. Seitdem sind sie von der neuen einheitlichen Verfahrensweise in der Zollabwicklung, von der Anwendung der Embargobestimmungen einschließlich der Terrorismusbekämpfung und von einer differenzierten Übergangsphase auf dem Agrarmarkt bestimmt.

Erfahrungen mit der EU-Erweiterung aus Sicht des Zollrechts

Ministerialrätin Dr. Bettina Vogl-Lang, Bundesministerium für Finanzen, Wien,

3 Gesichtspunkten spreche sie an:

- Analyse der Ausgangsposition mit dem Hintergrund der speziellen Rahmenbedingungen in Österreich,
- Erste Erfahrungswerte der Umsetzung des Zollrechts in der erweiterten Zollunion mit konkreten Beispielen,
- Überlegungen zu den allfälligen neuen Anforderungen an das Zollrecht der Gemeinschaft.

Zur Ausgangssituation in Österreich führte sie aus:

„Die Rahmenbedingungen haben sich eklatant geändert. Österreich ist ins Zentrum der Zollunion gerückt, zuvor 1.460 km unmittelbare Außengrenze mit insgesamt 7 Drittländern zu jetzt ca. 200 km Außengrenze mit der Schweiz und Liechtenstein. Hinzu kamen eine gleichzeitige allgemeine Reform des Finanzressorts und die E-Government-Bestrebungen, wonach bis 1. Mai 2005 Umstellungen auf neue elektronische Lösungen der Verwaltungsverfahren erfolgen sollen.

War es vor der EU-Erweiterung ein Mengenproblem, vor allem im Bereich des Transitverfahrens –NCTS wurde noch vor der Erweiterung umgesetzt- liegen nach der Erweiterung die Schwerpunkte in den Aufgaben eines Binnenzollamts, wobei auch diese Tätigkeit in Zukunft unter dem Aspekt der nachvollziehbaren bzw. durchschaubaren Lieferkette (so genannte „trade supply chain“) eine andere als bisher sein wird.

Spezielle Herausforderungen ergeben sich auch durch die jüngeren Entwicklungen im Verhältnis zur Schweiz, wenn diese dem Schengen -Abkommen beitrifft, wenngleich die Warenkontrollen weiterzuführen sind, sowie das steigende Interesse der Wirtschaft am Ausbau der Tätigkeitsbereiche auf den Flughäfen und in den Donauhäfen.“

Strukturelle Probleme bei der Übernahme des EG-Zollrechts

Anfangsschwierigkeiten seien seit 1. Mai 2004 auf strukturelle Probleme zurückzuführen, die meistens im Konnex mit der Einführung des innergemeinschaftlichen Systems bei der Mehrwertsteuer stehen. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass das Zollrecht der Gemeinschaft, insbesondere der Zollkodex und die Durchführungsbestimmungen (Zollkodex-DVO), auch mit 25 Mitgliedstaaten funktionieren werde. Nur stelle sich die Frage – vor allem im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort und neue globale Rahmenbedingungen – ob es erstrebenswert ist, mit 25 und vielleicht in absehbarer Zukunft mit noch mehr Ländern so weiterzuarbeiten wie bisher.

In **wirtschaftlichen Verfahren** sei es in der Anfangsphase vor allem zu Problemen der Bereinigung von *vorübergehenden Verwendungen* oder von *Lohnveredelungen* der alten Mitgliedstaaten gekommen, die in den neuen Mitgliedstaaten abgewickelt wurden. Diese betreffen die Beendigung der Verfahren, die zollfreie Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit anschließender (steuerbefreiter) innergemeinschaftlicher Lieferung. Die Entrichtung der Mehrwertsteuer in den neuen Mitgliedstaaten sollte unter allen Umständen vermieden werden (Kapitalbindung, schwache Liquidität)! Externe Versandverfahren seien nicht ordnungsgemäß abgewickelt worden.

Bei den grenzüberschreitenden „*Einzigen Bewilligungen*“ seien in den neuen Mitgliedstaaten die Abwicklung, die Strukturen und Kompetenzen teilweise noch im Aufbau. Intensive bilaterale Kommunikationen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten sollten hierzu die besten Beschleunigungseffekte erzielen.

Fazit: Anforderungen an das Zollrecht

Die Referentin konstatierte auf die Zukunft bezogen folgende **Anforderungen** an das Zollrecht:

- Intensivierung des Prinzips der gemeinsamen Zollunion (Funktionierende Arbeitsteilung, „Single Windows“ für den Wirtschaftsbeteiligten,
- Reduktion auf 3 Verfahrensarten (Einfuhr, Ausfuhr, Nichterhebung von Abgaben als den Standort fördernde Maßnahmen),
- Transitverfahren als eigener und wichtiger Supportbereich,
- Künftiger Stellenwert TIR und ATA nicht zu unterschätzen (Südosteuropa, GUS und weiter in den Osten),
- Straffung der Zollschuldrechtsbestimmungen.

EU-Erweiterung und Zollrecht – aus der Sicht eines Beitrittslandes (Polen)

Prof. Dr. Wieslaw Czyzowicz, Generalzolldirektor, Warschau,

Ausgehend vom gegenwärtigen Zustand, bezogen auf Handelsflüsse und neue Außengrenzen mit 16.000 Zollbeamten, 6 Millionen „Erklärungen“ im Jahr und 80% Außenhandel mit der Europäischen Union sei der **Zolldienst** in der erweiterten Union **neu zu strukturieren**, führte der Referent aus. Nachdem der Zoll in Polen am 1. Mai 2004 seine bestimmende Stellung

verloren habe – traurig – sei dies aber auch eine neue Herausforderung mit neuen Zielsetzungen.

Für eine effiziente Zollüberwachung seien nicht nur gut ausgebildete Zollbeamte, sondern auch eine entsprechende **materielle Ausstattung** der Zollverwaltung erforderlich. Diese Ausrüstung sei sehr kostenintensiv. Ein weiterer Schwerpunkt sei die Entwicklung einer fairen Partnerschaft zwischen den Zollverwaltungen und verantwortungsbewussten Wirtschaftsbeteiligten.

Neue Märkte, neue Kompetenzen Kontrolle der Einfuhren und der Steuerabgaben auf Benzin, Tabak und alkoholische Getränke (4000 bis 6000 neue Kontrolleure erforderlich!). Erstmals komme die Mehrwertsteuer dazu. Weitere Aufgaben seien die Einstellung der illegalen Glücksspiele, das Einsteigen in die Agrarpolitik mit den zu ergreifenden Maßnahmen bei der Einfuhr und Ausfuhr. Subventionen, z.B. Gewährung der Ausfuhrerstattung, seien ganz neu.

Es gebe neue Befugnisse, Zwangsmaßnahmen, Durchsuchungen, Anhalten von Fahrzeugen, Vorbereitung des dafür vorgesehenen Dienstes. Neue „Zolleinheiten“ seien zu bilden, früher 270 Übergänge, jetzt nach der Erweiterung noch 160 Grenzämter. Organisatorische, psychologische und soziale Folgen (Zwänge) gebe es zu bedenken. 2.000 Zollbeamte sind für neue Aufgaben einzusetzen bzw. nach Vorbereitung umzusetzen. Zu erwähnen seien nicht zuletzt die Einhaltung neuer Umwelts-, Sicherheitsstandards („neue Kontrolle im Zollwesen“).

Zusammenfassend - nach der Wiedergabe in Stichworten – führte **Czyzowicz** mit „Selbstbekenntnis“ aus:

„Wir waren auf vielen Gebieten nicht vorbereitet, z.B. auf die Gesetzgebung und das EG-Zollrecht, und hatten nur polnische Durchführungsbestimmungen zur Hand. Beim Tarif in der elektronischen polnischen Fassung wurden 7.000 Fehler festgestellt. Wie sollten wir reagieren? Rechtsanwälte und Verwaltung sind nicht daran gebunden. Dazu kam das Problem mit der Mehrwertsteuer!“

Schlussfolgerungen („Conclusions“) seines in englischer Sprache gehaltenen Vortrages:

- Flexibility and efficiency,
- Balance between facilitation and control (*New EU-Regulations*),
- Freedom of choice for traders,
- Minimising risk of trade disruption,
- Protection of Competitiveness.

Round-Table-Diskussion zur EU-Erweiterung und Zollrecht

Prof. Dr. Peter Witte, Moderator der Aussprache, teilte die Fragen auf die **Gegenwart** bezogen zum aktuellen Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten mit den sich ergebenden Schwierigkeiten, und danach mit Blick auf die **Zukunft** auf Fragen, die mit der Umsetzung und dem Übergang der EU-Bestimmungen verbunden sind.

Informationen EG-Kommission - Beitrittsländer

Fragen aus dem Teilnehmerkreis bezogen sich auf Tagesprobleme des Warenverkehrs und den Mangel an **Informationen** zwischen den EU-Ländern und den verantwortlichen Stellen der EG-Kommission. *Michael Lux*, Brüssel, erwiderte, er selbst informiere Polen mindestens einmal im Monat über die neue Gesetzgebung und zum dazu, um Kontroversen beizulegen. Probleme gebe es hauptsächlich auf dem Agrarmarkt mit den Bauern.

Sprachschwierigkeiten – Textverarbeitung in polnischer Sprache

Die Schwierigkeiten liegen nicht zuletzt in den Sprachen. Mit Blick auf den Beitritt Polens betonte *Wolfgang Preuss* (Lancaster Group GmbH c/o GFG e.V.), dass es notwendig sei, zollrechtsrelevante Vorschriften und Unterlagen auch in der polnischen Sprache den Wirtschaftsbeteiligten und der Zollbehörde zugänglich zu machen. Hierzu stellte er die Frage, ob gegebenenfalls die Europäische Kommission die polnische Regierung darin unterstützen könne, dass Schriftstücke auch in der **polnischen Sprache** vorrätig seien.

Dazu *Lux*, es handle es sich hierbei zum einen um ein nationales Problem handele. Zum anderen sei mit der Weiterentwicklung des elektronischen Zolls die Bedeutung der gedruckten Fassung geringer geworden. Sämtliche Vorschriften und Dokumente seien grundsätzlich in der EurLex-Datenbank abrufbar. Das Problem konzentriere sich indes an der Grenze, wo der einzelne polnische Zollbeamte mit den notwendigen Unterlagen versorgt werden müsse. Dies könne nur erfolgen, indem jeder Zollbeamte Zugriff auf die EurLex-Datenbank habe oder die entsprechenden Dokumente ausgedruckt würden.

Wieslaw Czyzowicz, Generalzolldirektor, Warschau, ergänzte, dass die Europäische Kommission das in ihrer Macht Stehende getan habe. Es bestehe ein enger Kontakt zwischen den polnischen Behörden, der Europäischen Kommission und den Wirtschaftsbeteiligten. Die Veröffentlichung der betreffenden Dokumente stehe in der Verantwortung der polnischen Seite. Aufgrund von **Übersetzungsschwierigkeiten** - u.a. der Fachausdrücke wegen - würden Verzögerungen entstehen, die er sehr bedaure.

Grenzabfertigung im Warenverkehr Polen - Belarus

Auf die Frage von *Gottfried Smit* (Unternehmens-Organisation für Logistik & Transport – EVO-) nach Waren, die in Belarus an der polnisch-weißrussischen Grenze verschwinden, gab *Czyzowicz* zur Antwort, dass solche Probleme nicht bekannt seien. Zollschwierigkeiten haben einen Zusammenhang mit dem politischen System, die sich auf die Grenzabfertigung auswirken könnten. Er bejahe eine enge, positive Zusammenarbeit mit dem weißrussischen Zoll, die derartige Probleme zu verhindern helfe.

Angleichung von Steuern innerhalb der EU

Auf die Aussage von *Prof. Dr. Agarwal* zur unterschiedlichen Sichtweise der alten und der neuen EU-Mitgliedstaaten in der Steuerpolitik und von anderer Seite auf Zolleinnahmen angesprochen, entgegnete *Dr. Vogl-Lang*, dass der Zoll auch einen fiskalischen Aspekt habe. Obwohl die Zolleinnahmen EU-Eigenmittel seien, würden indes 25 Prozent der jeweiligen Einnahmen den nationalen Einrichtungen als Aufwandsersatz überlassen, wodurch ein Wettbewerb unter den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auftreten könne.

Die Bedeutung des fiskalischen Aspekts werde sich mit dem Sinken der Zölle verringern. Andere Eingangsabgaben (z.B. Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern) seien einem wesentlich stärkeren nationalen Einfluss ausgesetzt. Hier sei eine größere **Abstimmung** und Angleichung im Bereich „Steuern“ notwendig, die im Rahmen der Verabschiedung der EU-Verfassung mit

einer **Änderung des Abstimmungsprozesses** innerhalb der EU erreicht werden könnte (Mehrheitsentscheidung statt Einstimmigkeit).

Entwicklungen im EG-Zollrecht

Die Frage von *Gottfried Smit* (EVO) zu geplanten Änderungen des Zollrechts, ob bei der Ausarbeitung der neuen Vorschläge auch die Folgen für die **Logistik**, **Lizenzen** und sonstige Bereiche bedacht wurden, führte der Moderator weiter, ob mit den Änderungen des Zollkodex auch **Gesetzeswerke** unter dem Gesichtspunkt der Fachtermini ebenfalls neu überarbeitet werden müssten. *Lux* bejahte und erklärte, dass eine Änderung des Zollrechts natürlich auch eine Änderung des übrigen Steuerrechts nach sich ziehe. Die Rechtsanwendung nach dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten erfolge Schritt für Schritt. Länder müssten der Europäischen Union folgen und nicht umgekehrt. Ein Vergleich USA – Europa bei „Rückwaren“ sei angezeigt.

Als weiteren Schwerpunkt strebe er daneben eine stärkere Verknüpfung der verschiedenen Regelungsbereiche an. So solle beispielsweise das **Anmeldeerfordernis**, das nach einer bestimmten Verordnung bestehe (z.B. Dual-use-VO), gleichzeitig mit der zollrechtlichen Anmeldung verbunden werden können.

Vorbehalte von EG-Mitgliedstaaten gegen das neue zollrechtliche System

Reinhard Fischer (Deutsche Post World Net), wies auf die Vorbehalte hin, die einige Staaten dem von der Europäischen Kommission entwickelten zollrechtlichen System entgegenbrachten, und fragte nach ihren Ursachen. *Lux* erwiderte, die Motive seien unterschiedlicher Natur gewesen, sie reichten beispielsweise von der Furcht vor der Reduzierung des Tätigkeitsbereichs der Zollagenten (Portugal und Griechenland) über der Bindung durch nationale Parlamente (Schweden) bis hin zu zollfremden Gründen.

Verstärkte Warenkontrollen und „Trade Facilitation“

Reiner Beußel (Hauptzollamt München) richtete den Blick auf den Bereich „Trade Facilitation“ und zeigte auf, dass die Konzepte zur Bekämpfung des Terrorismus und Überwachung des Warenverkehrs (z.B. verstärkte Zusammenarbeit bei der Containerüberwachung) zwangsläufig damit kollidieren könnten und zwischen dem Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft und dem Vorgehen gegenüber Drittländern unterschieden werden müsse.

Lux erwiderte, innerhalb der Gemeinschaft werde zukünftig die Zusammenarbeit durch den elektronischen Datenaustausch erheblich verbessert. Bei einer Zusammenarbeit mit Drittländern sei hingegen aufgrund des Datenschutzes zunächst ein förmliches Abkommen zwischen den Parteien notwendig. Weiterhin sehe der Zollkodex vor, dass ein Datenaustausch nur im Rahmen der vorhandenen Datenschutzregelungen zulässig sei. Soweit die World Customs Organization (WCO) diesbezüglich ein multilaterales Abkommen vorschlage, stehe er diesem skeptisch gegenüber, da dies bedeuten könnte, dass Daten an Länder übermittelt werden müssten, die nicht als zuverlässig angesehen werden. Dementsprechend müsste ein solches multilaterales Abkommen zumindest eine entsprechende Ausnahmeklausel beinhalten.

Zum Thema **Trade Facilitation** betonte *Lux*, dass der neue Zollkodex insbesondere Handelserleichterungen dienen solle. Nach dem Scheitern der Verhandlungen in Cancun sei indes ungewiss, inwieweit die WTO zukünftig diesen Bereich berücksichtigen werde. Hinsichtlich eines Einwands von *Dr. Franz Josef Heher* konstatierte er, dass u.U. das Interesse

einiger Wirtschaftsbeteiligten an einer **Verschleierung von Daten** gegenüber Drittländern nachvollziehbar sei. Die geltenden Vorschriften dürften jedoch nicht zugunsten der innergemeinschaftlichen Wirtschaftsbeteiligten so ausgelegt werden, dass falsche Daten in die Drittländer übermittelt werden dürfen, um hierdurch eine Täuschung der Partner in den Drittländern zu ermöglichen. Derartige Praktiken würden die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union beeinträchtigen.

Frau Dr. Vogl-Lang ergänzte, dass eine bessere Überwachung des Warenverkehrs nicht den Handelserleichterungen entgegenstehen müsse. **Logistikunternehmen** seien bemüht, eine lückenlose Lieferkette herzustellen, um ihren Kunden jederzeit den genauen Standort der Ware mitteilen zu können. Die Verwaltung möchte lediglich diese Struktur nutzen. Für ein möglichst gut funktionierendes Risikomanagement sei die **richtige Auswahl** der Daten erforderlich. Es sollten einheitlich nur die wirklich entscheidungserheblichen Daten angefordert werden, so dass der Umfang dieser Daten begrenzt sei. Diese Daten seien durch das Amtsgeheimnis geschützt. Im Gegenzug könnten die Kontrollmaßnahmen zielgenauer durchgeführt werden, wodurch sich die **Häufigkeit von Kontrollen reduzieren** lasse und die Wirtschaftsbeteiligten entlastet würden.

Bekämpfung der Produktpiraterie

Die Produktpiraterie hat sich zu einer globalen „Schattenwirtschaft“ entwickelt. Negative Auswirkungen betreffen den Arbeitsmarkt, einen fairen Wettbewerb, den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen aber auch unmittelbar den Verbraucher, der sich durch den Kauf gefälschter Produkte, wie etwa Autoersatzteile oder Medikamente, erheblichen Gefahren aussetzt. Weltweit wird der unternehmerische Gewinnverlust auf über 200 Mrd. Euro geschätzt.

Die Europäische Union hat zum Kampf gegen die Verletzung von Marken-, Patent- und Urheberrechten aufgerufen sowie effiziente Grenzbeschlagnahmemaßnahmen geregelt. Die von der EU vorgesehenen Sanktionen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten und vor allem in den Beitrittsländern umzusetzen.

Die neue EG-Produktpiraterie-Verordnung aus österreichischer Sicht

Gerhard Marosi, Amtsdirektor, Bundesministerium für Finanzen, Wien

Dr. Martin Prohaska-Marchried, Rechtsanwalt, Wien

Beide Vortragende erläuterten die Inhalte der am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 *über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen* – „EG-Piraterie-Verordnung“ bzw. „PPV 2004“ (Amtsblatt EU Nr. L 196/7 vom 2.8.2003). Neben einer neuen Gliederung und zahlreichen redaktionellen Änderungen habe die PPV 2004 auch wesentliche Neuerungen gebracht.

Ziele der PPV 2004:

- Verbesserung des Systems der Bekämpfung der Produktpiraterie durch die Zollbehörden,
- Weitere Rechte geistigen Eigentums (Sortenschutzrechte, Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben),
- Harmonisierung der Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden,

- Entscheidungsfrist von 30 Arbeitstagen,
- Vereinfachtes Verfahren (Art. 11 PPV 2004).

Im Interesse des Schutzes des Binnenmarktes und der Verbraucher, den Handel mit nachgeahmten und illegal hergestellten Waren so weit wie möglich zu unterbinden, verfolge die Kommission mit der neuen Verordnung das Ziel, ein gegenüber der Vorgänger-Verordnung (EG) Nr. 3295/94 (PPV 1994) **effizienteres** rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze der PPV 1994 wurden übernommen, ergänzt um einen **erweiterten Schutzbereich** und durch neue Maßnahmen und Vereinfachungen im Verfahren.

Die Notwendigkeit, die Effizienz des Verfahrens zu verbessern, zeigten die steigenden **Aufgriffe** der europäischen Zollverwaltungen. In Österreich hätten die Zollbehörden im Jahr 2003 insgesamt 2.037.519 Plagiate angehalten (Aussetzung der Überlassung), die einem geschätzten Wert von Originalwaren von €6.588.610 entsprechen.

Die Produktpiraterie habe sich zu einem globalen Wirtschaftszweig entwickelt, der **Rechtsinhaber**, legale **Hersteller** und **Händler** in ihrem Vermögen schädige und **Verbraucher** täusche, die sich durch den Kauf „gefälschter“ Produkte möglicherweise Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit aussetzen. Der Verlust von Arbeitsplätzen könne negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben.

Die EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 lege die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein **Instrumentarium**, das es den Zollbehörden erlaube, schutzrechtsverletzende Waren möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass „Waren, die ein Recht am geistigen Eigentums verletzen“, aus Drittländern eingeführt und in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

Erweiterung der Schutzrechte

Die PPV 2004 habe die Liste der Schutzrechte erweitert: Neben den bisher bereits erfassten „Rechten geistigen Eigentums“-Marken (einschließlich Gemeinshaftsmarken), Urheberrecht, Geschmacksmuster (einschließlich Gemeinschaftsgeschmacksmuster), Patente und ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel bzw. für Pflanzenschutzmittel - finde die „Grenzbeschlagnahme“ nach der PPV 2004 auch Anwendung bei **Nachahmungen** von

- Sortenschutzrechten (z.B. Karotte „*Gelber Goliath*“),
- Ursprungsbezeichnungen (Beispiele aus Österreich: „*Wachauer Marille*“ „*Vorarlberger Bergkäse*“),
- geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (z.B. „*Steirisches Kürbiskernöl*“, „*Marchfelder Spargel*“ „*Tiroler Speck*“) sowie
- geographischen Angaben für Weinbauerzeugnisse bzw. Spirituosen (z.B. „*Wachauer Weinbrand*“, „*Weinbrand Dürnstein*“ oder „*Mariazeller Jagasaftl*“).

Definitionen der Waren, die ein Schutzrecht nach den Bestimmungen der PPV 2004 verletzen:

Nachgeahmte Waren: Waren, die einschließlich ihrer Verpackung ohne Zustimmung des Markeninhabers Marken oder Zeichen tragen, die mit rechtsgültig eingetragenen Marken identisch sind oder nicht von solchen Marken zu unterscheiden sind und daher die Rechte des Inhabers verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren: Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Rechtsinhabers angefertigt worden sind und die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bzw. Geschmacksmusterrechte verletzen. Waren, die ein Patent oder ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel bzw. für Pflanzenschutzmittel verletzen.

Waren, die ein Sortenschutzrecht, eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe verletzen.

Aus dem Kanon der „Rechte geistigen Eigentums“ fehlten damit – nach österreichischem Recht – nur noch das Gebrauchsmusterrecht und das Halbleiterschutzrecht.

Antragsverfahren des Rechtsinhabers

Für alle Antragsformen (sowohl für nationale Anträge wie auch für das vereinfachte Antragsverfahren bei Gemeinschaftsschutzrechten) bestehen „harmonisierte“ inhaltliche Voraussetzungen (vgl. Artikel 5 PPV 2004); des Weiteren kämen EU-einheitliche Vordrucke zur Anwendung. In dem **Antragsverfahren** habe der Rechtsinhaber zur Weitergabe an die Zollstellen geeignete und der Identifikation von schutzrechtsverletzenden Waren dienende Hinweise und Materialien vorzulegen. Das „Tätigwerden“ der Zollbehörden bestehe darin, in Verdachtsfällen die Überlassung von Waren für die Zeit auszusetzen, die für die Prüfung der Frage erforderlich sei, ob es sich **tatsächlich** um Waren handle, die bestimmte Rechte geistigen Eigentums verletzen.

Bei fehlenden Angaben bzw. Informationen könne die Zolldienststelle einen Antrag abweisen (Artikel 5 Absatz 8 PPV 2004) – damit sollen die Rechtsinhaber zu größerer Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Daten angehalten werden:

- Eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden (Grundanträge) ist vom Antragsteller – im Gegensatz zur Rechtslage nach der PPV 1994 - nicht mehr zu entrichten (Artikel 5 Absatz 7 Unterabsatz 2 PPV 2004).
- Anstelle der bisher von einzelnen Mitgliedstaaten geforderten Sicherheitsleistung hat der Rechtsinhaber gemeinsam mit seinem Antrag auf Tätigwerden eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, mit der der Rechtsinhaber die Haftung für Kosten der zollamtlichen Überwachung bzw. der Vernichtung von Waren sowie – gegenüber dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Waren – die Haftung für den Fall übernimmt, dass angehaltene Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen (Artikel 6 PPV 2004).
- Neu ist ebenfalls die Frist von 30 Arbeitstagen, innerhalb der die Zollstelle über einen Antrag auf Tätigwerden zu entscheiden hat.

Für die Praxis von grundlegender Bedeutung sei die in Artikel 11 der PPV 2004 erstmals auf EU-Ebene vorgesehene **Ermächtigung an die Mitgliedstaaten** ein „**vereinfachtes Verfahren**“ vorzusehen, mit dem der Rechtsinhaber auf kostengünstige Weise die Vernichtung von Nachahmungen bewirken könne:

*„Widerspricht der zollrechtliche Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der nachgeahmten Ware der angedrohten Vernichtung nicht, so könne die **Vernichtung** – ohne dass der Rechtsinhaber ein Gerichtsverfahren zu betreiben hat – unmittelbar durch die Zollbehörden erfolgen.“*

Das österreichische Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Österreich hat mit dem **Bundesgesetz**, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden (*Produktpirateriegesetz 2004 – PPG 2004, BGBl. I Nr. 56/2004*), **ergänzende innerstaatliche Regelungen** zu der PPV 2004 der EU eingeführt. Das Produktpirateriegesetz 2004 ist in Österreich gleichzeitig mit der EG-Produktpiraterieverordnung 2004 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Kurz gefasst enthält das PPG 2004 folgende ergänzende **innerstaatliche Regelungen**:

1. Bestimmung des Zollamts Villach als zuständige Zollstelle zur Entgegennahme von Anträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden bei gleichzeitiger Einrichtung eines „*Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz*“ in dieser Zollstelle;
2. Festlegung von nationalen Verfahrensvorschriften und
3. Neuregelung des vereinfachten Verfahrens (Widerspruchsverfahren) entsprechend den Vorgaben der Ermächtigung in Artikel 11 PPV 2004.

Das Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren in Österreich werde nach den Vorgaben der Ermächtigung an die Mitgliedstaaten durch das österreichische Durchführungsgesetz bestimmt, das u.a. das Zollamt Villach als zuständige Zollstelle zur Entgegennahme von Anträgen auf Tätigwerden der Zollbehörden benennt. Im Mittelpunkt stehen die **Mitteilung der Grenzbeschlagnahme, Voraussetzungen und Folgen**. So habe die schriftliche Mitteilung der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückbehaltung an den Anmelder oder den Verbringer **Hinweise** zu enthalten, dass

1. die gerichtliche Feststellung, ob Piraterieware vorliege, unterbleiben könne, wenn der Anmelder, Verbringer oder Eigentümer der Waren und der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung zustimmen,
2. die Zustimmung als erteilt gelte, wenn der sofortigen Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen (drei Tage bei leichtverderblichen Waren) ab der Zusendung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Anmelder, Verbringer oder Eigentümer der Waren können die ausdrückliche **Zustimmung** zur **Vernichtung** der Zollbehörde direkt oder über den Rechtsinhaber übermitteln. Der Rechtsinhaber müsse gegenüber dem zentral zuständigen Zollamt Villach jeweils schriftlich akzeptieren oder ablehnen. Werde **Widerspruch** erhoben, so seien die Waren zu überlassen, falls der Rechtsinhaber kein **Rechtfertigungsverfahren** einleite.

Das Rechtfertigungsverfahren

Die PPV 2004 verweise bei der Frage, ob ein „Recht geistigen Eigentums“ verletzt ist, in Artikel 10 auf die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats. Damit sei das im Falle eines Widerspruchs des Anmelders oder Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 13 Abs. 1 PPV 2004 vom Rechtsinhaber einzuleitende **Rechtfertigungsverfahren** in Österreich angesprochen. Im Rechtfertigungsverfahren könne der Rechtsinhaber innerhalb der Frist von 10 (bei Verlängerung 20, bei leicht verderblicher Ware 3) Arbeitstagen erreichen, dass die (vorläufig angehaltene) Piraterieware nicht überlassen und die Zurückhaltung nicht aufgehoben werde. Leitet der Rechtsinhaber fristgerecht das Rechtfertigungsverfahren ein, so sei die **Zollbeschlagnahme** so lange aufrecht zu halten, bis eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliege.

Das PPG 2004 sehe keine materiell- oder verfahrensrechtlichen Bestimmungen für das Rechtfertigungsverfahren vor. Die Rechtfertigung der Zollbeschlagnahme habe daher nach den für Verletzungen von Rechten geistigen Eigentums geltenden Anspruchsgrundlagen – die zueinander in Anspruchskonkurrenz stehen können – bei den Zivil- und/oder Strafgerichten zu erfolgen.

Wenn vom Gericht für eine bestimmte Sendung rechtskräftig erkannt (festgestellt) worden ist, dass es sich um Waren handelt, die ein *Recht geistigen Eigentums verletzen*, dürften diese Waren gemäß Artikel 16 PPV nicht

- in die Gemeinschaft verbracht,
- in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren überführt,
- in eine Freizone oder ein Freilager verbracht, ausgeführt oder wiederausgeführt werden (Verbringungsverbot).

Entscheidung durch Zollbehörden ?

Die in anderen Mitgliedstaaten (etwa Deutschland) unterschiedliche Regelung, ob auch Zollstellen in der Sache selbst entscheiden können, sei für Österreich klargestellt. Der österreichische Gesetzgeber habe in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des PPG 2004 (EB RV) festgehalten, dass eine materiellrechtliche Beurteilung durch Zollorgane „in keinem Fall“ stattfinde.

Aktuelle Fragen zur Produktpiraterie-Verordnung

Dr. Ulrich Schrömbges, Rechtsanwalt, Steuerberater, Graf von Westphalen Bappert & Modest, Hamburg,

Anhand von Beispielen aus der Rechts- und Gerichtspraxis lege *Schrömbges* seine Auffassung kontrovers zum Verwaltungshandeln und zu gerichtlichen Entscheidungen dar - jeweils mit Bezug und Begründung zu den maßgebenden Rechtsvorschriften.

Die Produktpiraterie-Verordnung des Rates sei europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht und stelle den Zollbehörden ein **öffentlich-rechtliches** Instrumentarium zum **Schutz geistiger Eigentumsrechte** zur Verfügung. Diese geistigen Eigentumsrechte seien wiederum **zivilrechtlicher** Natur und unterliegen überwiegend dem mitgliedstaatlichen Recht. In der Rechtspraxis ergeben sich aus diesem Spannungsfeld zwischen öffentlichem Recht, insbesondere Zollrecht und zivilrechtlichen Eigentumsrechten mehr offene Fragen als gesicherte Erkenntnisse. Aufgrund des engen Zeitrahmens wolle er sich zur Illustration auf die Darstellung von zwei Beispielfällen aus seiner Rechtspraxis beschränken:

Im **ersten Beispiel** gehe es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Waren, die zum freien Verkehr angemeldet sind und die im Verdacht stehen, geistige Eigentumsrechte zu verletzen, durch Leistung einer Sicherheit gegenüber dem Zoll zum freien Verkehr zu überlassen seien, und welchen Rechtscharakter eine derartige Sicherheitsleistung habe;

Im **zweiten Beispiel** gehe es um das Zusammenspiel zwischen einer Aussetzung der Überlassung nach Artikel 9 ff. PPVO (*Artikel 6 ff. PPVO 1994*) und einer Grenzbeschlagnahme nach nationalem Recht.

Handhabung der PPVO 2004 schwierig

In der praktischen Anwendung – so das Fazit Schrömbges nach eingehender Erläuterung der Beispielfälle - könne die Handhabung der Produktpiraterie -Verordnung tatsächlich zu erheblichen Schwierigkeiten führen, insbesondere wenn es sich nicht um die „einfachen“ Fälle handle. Probleme werden vor allem dann entstehen, wenn Grundlage des Verdachts einer Schutzrechtsverletzung Streitigkeiten **vertraglicher Natur** zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer seien. Daher sei es in solchen Fällen angemessen, den Anwendungsvorbehalt nach Artikel 3 Absatz 1 PPVO (*Artikel 1 Absatz 4 PPVO 1994*) entsprechend weit auszulegen und die Produktpiraterie -Verordnung **nicht** anzuwenden. Auf diese Weise werde man der Natur des grundlegenden Streits zweier Vertragspartner am ehesten gerecht, die sich an die „sachlich“ qualifizierten **Zivilgerichte** zu wenden hätten.

Rechtliche Einordnung

Problematisch sei auch das **Ineinandergreifen zivilrechtlicher Instrumentarien** wie einer Sicherungsabrede mit den Verfahrensvorschriften der Produktpiraterie -Verordnung. Dabei sei auf eine strenge **Trennung** zwischen dem öffentlich-rechtlichen Akt der Anforderung einer Sicherheitsleistung bzw. dem Vorhandensein der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 14 PPVO (*Artikel 7 Absatz 2 PPVO 1994*) einerseits und der zivilrechtlichen Sicherheit andererseits zu achten.

Werde eine Sicherheit zur Überlassung der Waren bereit gestellt, sei die **Leistung der Sicherheit** Gegenstand, d.h. Auflage der zollrechtlichen Entscheidung über die Überlassung nach Artikel 73 Zollkodex. Rechtsgrund für die Sicherheit könne allein **Artikel 14 PPVO** (*Artikel 7 Absatz 2 PPVO 1994*) sein. Liegen dessen Voraussetzungen nicht vor, sei die Anforderung/Entgegennahme der **Sicherheit** rechtswidrig und infolge dessen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs sie herauszugeben. Die entgegengesetzte Auffassung des Bundesfinanzhofs und des Finanzgerichts Bremen sei nach seiner Einschätzung nicht vertretbar !

Grenzbeschlagnahme und nationale Vorschriften

Ein trotz einschlägiger Rechtsprechung und Literatur immer noch ungeklärtes Problem liege in der Berücksichtigung der **mitgliedstaatlichen Vorschriften** zur **Grenzbeschlagnahme** im Rahmen der Produktpiraterie -Verordnung. Diese seien nach seiner Auffassung als verwaltungsrechtliche Entscheidungen keine geeigneten Sachentscheidungsverfahren nach Artikel 10 PPVO (*Artikel 6 Absatz 2 PPVO 1994*), weil sie eine erhebliche Abweichung von dem Verfahren der Produktpiraterieverordnung bedeuten und zu Missbrauch durch den **Rechtsinhaber**förmlich einladen.

Weil die **Zollstellen**, die eine Grenzbeschlagnahme erklären, bei der Beurteilung des Vorliegens einer Schutzrechtsverletzung auf die Angaben des **Rechtsinhabers** angewiesen seien, habe dieser es in der Hand, die zollrechtliche Abfertigung von Waren um weitere zwei Wochen zu verzögern, selbst wenn tatsächlich keine Rechtsverletzung vorliege. Das bedeute, dass nationale Grenzbeschlagnahmeverfahren hier nach § 146 Absatz 1 MarkenG und § 142 a Absatz 1 PatentG neben oder im Rahmen der PPVO nicht anwendbar seien. Das verstoße gegen den **Vorrang des Gemeinschaftsrechts** bzw. gegen **Sinn und Zweck der PPVO**.

Produktschutz durch Marken und Designrecht in der erweiterten Europäischen Union

Mit der neuen EG-Piraterie -Verordnung (PPV 2004) steht ein effizienteres rechtliches Instrument im Interesse des Binnenmarktes und der Verbraucher zur Verfügung, um den Handel mit nachgeahmten und illegal hergestellten Waren so weit wie möglich zu verhindern. In einer Round Table Diskussion mit Statements der Beteiligten aus Deutschland, Österreich, Ungarn und Tschechien befassten sich Experten mit Verfahren und Auswirkungen der PPV 2004 auf die Mitgliedstaaten der EU.

Zu dem Tätigwerden der Zollbehörden im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes im Hinblick auf die neue Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 (PPV 2004) führte **Klaus Hoffmeister, Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz,** Oberfinanzdirektion Nürnberg, in seinem Statement aus:

1. Die Anwendungsgrundsätze der noch bis zum 30. Juni 2004 geltenden Verordnung (EG) Nr. 3295/94 wurden in die PPV 2004 übernommen und durch neue Verfahrensschritte und einen erweiterten Schutzrechtsbereich ergänzt.
2. Neben der Marke (einschließlich der Gemeinschaftsmarke), dem Urheberrecht, dem Geschmacksmusterrecht und den Patenten wird der Anwendungsbereich auf den **Sortenschutzbereich, geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Gemeinschaftsschutzrechte** (Sorte, Geschmacksmuster, Herkunftsbezeichnungen) ausgeweitet.
3. Das Antragsverfahren erhält ein neues inhaltliches wie optisches „Outfit“. Für alle Antragsformen, national sowie das vereinfachte Antragsverfahren für Gemeinschaftsschutzrechte, sind EU-einheitliche Vordrucke vorgesehen. Die Antragsbearbeitungsgebühren entfallen. Die von Mitgliedstaaten geforderte Sicherheit wird durch eine für alle Mitgliedstaaten gültige **Verpflichtungserklärung** ersetzt. Die Kommission unterstreicht die besondere Bedeutung der Unterstützung seitens der Wirtschaft und sieht **fehlende Informationen als Ablehnungsgrund** eines Antrags auf Tätigwerden. Die Frist, innerhalb der eine Entscheidung von der Zentralstelle zu treffen ist, wird im Sinne einer zügigen Umsetzung der Schutzrechtsansprüche auf 30 Arbeitstage festgelegt.
4. Ausgangspunkt für das Einschreiten durch die Zollbehörde bleibt weiterhin der Verdacht einer möglichen **Schutzrechtsverletzung**. Das bisher vorsichtige Vorgehen der Zollverwaltung bei der Mitteilung von Informationen über erfolgte Aufgriffe wird gelockert. Auf Antrag können dem Rechtsinhaber zur Weiterführung des Verfahrens entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des Versands von Mustern und Proben für Analysezwecke wird festgeschrieben.
5. Der Rechtsinhaber muss sich künftig innerhalb der Frist von 10/20 Arbeitstagen entscheiden, ob er den Weg eines Verfahrens zur **Feststellung der Schutzrechtsverletzung** oder eines **vereinfachten Verfahrens** ohne Feststellung der Schutzrechtsverletzung beschreiten will. Wählt er das Feststellungsverfahren, muss er den Sachverhalt innerhalb der o.a. Frist bei Gericht anhängig gemacht haben und dies der Zollbehörde mitteilen.

Neu ist die **zweite Wahlmöglichkeit**, die die PVV 2004 dem Rechtsinhaber bietet. Auf seinen Antrag kann die angehaltene Ware ohne Einschalten des Gerichts **vernichtet** werden. Voraussetzungen hierfür sind ein **Gutachten des Rechtsinhabers**, dass es sich bei der verdächtigen Ware um schutzrechtsverletzende Waren handelt, und die

Zustimmung des **Anmelders**. Die Zustimmung kann in schriftlicher Form erfolgen. Widerspricht er nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Mit Artikel 12 der VO reagiere die Kommission auf die steigende Zahl der Fälle, in denen der Rechtsinhaber nach Mitteilung von Namen und Daten das Verfahren nach der Verordnung nicht mehr zu Ende führt. Zielsetzung der Verordnung sei es, jegliche Fälschungen vom Binnenmarkt fern zu halten. Werde eine Ware als *schutzrechtsverletzend* erkannt, gebe es keine andere Alternative als sie *entsprechend dem Verfahren* vom Markt zu nehmen. Das bedeute für den Rechtsinhaber entweder die **Einigung mit dem Einführer**, die in einer Vernichtung endet, oder das **gerichtliche Feststellungsverfahren**. Jedes andere Handeln, wie z.B. das bloße Aufrechterhalten der gesetzlichen Frist ohne eine Aktion des Rechtsinhabers könne zu einem **Aussetzen des Antrags** führen.

Diskussionsforum „Produktschutz in der erweiterten EU“

Zu den vorangegangenen Referaten über die neue EG-Piraterieverordnung 2004, ergänzende nationale Regelungen und damit zusammenhängende aktuelle Fragen befasste sich die Gesprächsrunde unter der Moderation von **Prof. Dr. Reginhard Henke**, Münster, mit der praktischen Anwendung der neuen Bestimmungen aus der Sicht der Mitgliedsstaaten im Podium und danach mit Fragen und Stellungnahmen unter Einbeziehung der Teilnehmer im Forum.

Aus deutscher Sicht wurde von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Volkmann-Schluck*, Hamburg, die identische oder fast identische Nachahmung in der **Begriffsdefinition** hervorgehoben. Bei Anwendung der neuen Verordnung sei von einer Waffengleichheit des Rechtsinhabers und des Einführers auszugehen. *Geschmacksmuster* könne man nur registrieren (nicht geprüft) Schutzrecht im Gegensatz z.B. zu einer Patent-Eintragung!). Eine inhaltlich Überprüfung sei jedoch möglich. Die Sachentscheidung müsse bei zivilen Behörden bzw. Gerichten liegen.

Aus **österreichischer Sicht** bekräftigte Rechtsanwalt *Dr. Martin Prohaska-Marchried*, Wien, die Bedeutung der einzelnen Schutzrechte mit Zuordnung der gesetzlichen Bestimmungen. Zu den Besonderheiten des Antragsverfahrens und Widerspruchsverfahrens sowie einer Zusammenstellung der Begriffserläuterungen verwies er auf das Merkblatt Produktpiraterie der Zollverwaltung Österreichs mit Stand 1. Juli 2004 *betreffend Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren betreffen, die bestimmte Rechte am Eigentum verletzen*.

Für die **Tschechische Republik** sprach Rechtsanwalt *Dr. Erwin Hanslik*, Prag, und nannte den 1. Mai 2004 für das Inkrafttreten der nationalen Bestimmungen, den 1. Juli 2004 für das vereinfachte Antragsverfahren. Es handle sich weitestgehend um die Übernahme von EU-Recht. Ausnahme sei lediglich die Vernichtung von Waren, die von der EU-Regelung abweiche.

Für **Ungarn** hat Rechtsanwalt *Dr. Roland Kölcsey-Rieden*, Budapest, ebenfalls die Übernahme der EU-Regelungen mit einigen Besonderheiten, u.a. die 5 Tage-Widerspruchsfrist, als **anzuwendendes Recht** erklärt. Die Verfahrensweise der Verwaltung und die Formalitäten für Rechtsinhaber/Anmelder müssten für die Praxis noch „aufbereitet“ werden, ggf. mit Hilfe von *Dienstvorschriften* bzw. *Merkblättern*.

Energiebesteuerung in der Europäischen Union

Die Energiebesteuerung hat auf EU-Ebene ein neues Gesicht erhalten. Die verabschiedete sogenannte Energiesteuerrichtlinie erfasst nunmehr weite Bereiche der Energiebesteuerung, die bislang einer nationalen Besteuerung vorbehalten waren, häufig zusammengefasst unter dem Schlagwort „Ökosteur“.

Die Besteuerung von Energie und die damit verbundenen Belastungen für die Wirtschaft stellen einen sensiblen Bereich dar. Aus dem Grunde beinhaltet das EU-Recht für die Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume, die bei der erforderlichen Umsetzung genutzt werden können.

Energiepreise sind Schlüsselemente der **Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik** der Gemeinschaft. Die Besteuerung der Energie mit Steuersätzen von null bis zu einer kaum noch hinnehmbaren Obergrenze nützt oder schadet dem Wettbewerb der Mitgliedstaaten der EU und damit der Wirtschaft – je nach Ausgangslage. Erhebliche Abweichungen zwischen nationalen Energiesteuerbeträgen können sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erweisen.

Im Rahmen der Harmonisierung der Energiesteuern führten die Verhandlungen zu der Richtlinie 2003/96/EG des Rates *zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuer-RL)* vom 27. Oktober 2003 (Amtsblatt EU Nr. L 283/51 vom 31.10.2003). Diese grundlegende Richtlinie der Gemeinschaft bezieht einen **größeren Kreis** von Energieträgern ein. Während früher im Prinzip nur Mineralöle harmonisiert waren, unterliegen jetzt auch Erdgas, Strom und Kohle dem gemeinschaftlichen Steuerrecht.

Energiesteuer-Richtlinie: Trotz Harmonisierung nationaler Gestaltungsspielraum ?

Dieser Frage ging **Hans Larsen**, Finanzministerium, Kopenhagen, in einer Präsentation über die EnergiesteuerRL nach, für deren Beschluss er während der dänischen Präsidentschaft im Rat verantwortlich war. Als **Gründe** für die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Besteuerung in der EnergiesteuerRL nannte er

- die Umstrukturierung der Steuerrechtssysteme der Mitgliedstaaten der EU in der nationalen Gesetzgebung mit Blick auf die Erfüllung der Ziele in der Beschäftigungs-, Umwelt- und Transportpolitik,
- die Besteuerung von Energie und elektrischem Strom,
- die Festsetzung angemessener gemeinschaftlicher Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse einschließlich elektrischem Strom, Erdgas und Kohle.

Die Besteuerung der Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms sei eines der Instrumente, die für ein **reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes** zur Verfügung stehen, um die Ziele des Protokolls von Kyoto zu erreichen. Den Mitgliedstaaten werde die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte weitergehende Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen anzuwenden. Sie hätten bei der Einschätzung, wo die Reduzierung bei wirtschaftliche m Gebrauch anfängt/aufhört, das **Recht**, einen gestaffelten Steuersatz anzuwenden.

Die zu bestimmten **industriellen** und **gewerblichen Zwecken** sowie als **Heizstoff** verwendeten Energieerzeugnisse würden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Den Mitgliedstaaten werde zugestanden, zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselmotorkraftstoff differenzieren zu können. Für die nichtgewerbliche Verwendung dürfen Mitgliedstaaten einen höheren Steuersatz für Diesel festsetzen.

Die nationale Einführung der vorgegebenen Rahmenbesteuerung habe zu nationalen Spannungen geführt – der steuerliche Konkurrenz wegen! Für eine **Übergangsperiode** könne die nationale Grundstruktur beibehalten werden.

Umfang der Energiebesteuerung

Die Energiebesteuerung umfasse nach der EnergiesteuerRL sämtliche **Mineralöle, Gas, Biomasse, Brennstoff und alles, was als Brennstoff eingesetzt wird**. Den Mitgliedstaaten werde die Flexibilität für die Festlegung und die Durchführung von auf jeweiligen nationalen Kontext abgestimmten politischen Maßnahmen zugestanden, darüber **selbst** zu entscheiden („*Use of Energy Products and Electricity outside the Scope of the Directive*“). Eine Unterscheidung sei ggf. zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Verwendung zu treffen, da sich bei kommerzieller Verwendung Konkurrenz Nachteile ergeben können. Der Minimalsatz sei allerdings einzuhalten.

Nach einem **Überblick** über die Besteuerungsgegenstände der EnergiesteuerRL, die Struktur der Besteuerung, über zwingende und fakultative Befreiungen und Erstattungen, Ermäßigung von Steuersätzen bei geschäftlicher Verwendung, Mindeststeuersätze, staatliche Zuschüsse und Kompromisse bekräftigte *Larsen* abschließend folgende **Kernaussagen** („*The Conclusion*“):

- Erweiterung der Besteuerung auf nahezu alle Energieprodukte und Elektrizität,
- Erhöhung der Mindestsätze für Mineralöl, Kohle, Naturgas, Elektrizität,
- Ermöglichung einer Struktur zur Differenzierung der Steuersätze,
- Kritik, weil nicht ehrgeizig genug (*for not being ambitious enough*),
- Minderung der Wettbewerbsverzerrung,
- Ansporn für den Einsatz wirtschaftlich ökologischer, alternativer und Erneuerbarer Energien,
- Mehr Rechtssicherheit für Mitgliedstaaten und Betreiber (*Member States and operators*“).

Die Umsetzung der Energiersteuer-Richtlinie in das nationale Recht aus österreichischer Sicht; nationales Gestaltungsrecht

Mag. Rainer Pilz, Bundesministerium für Finanzen, Wien

Zum Stand der Umsetzung der EnergiesteuerRL in Österreich referierte *Pilz* und nahm Bezug auf die **Regierungsvorlage**, die am 2. Juni 2004 vom Ministerrat Österreichs beschlossen wurde und über die derzeit im **Parlament** beraten werde. Sie betreffe insbesondere die Regelung der Bestimmungen über Steuerermäßigungen für **energieintensive** Betriebe. Generell gesehen sei der Anpassungsbedarf an die Energiesteuer-Richtlinie in Österreich relativ gering.

Er erläuterte Steuergegenstand und Steuersätze für Heizöl, Gas und Strom. In Österreich werde seit 1. Januar 2004 auch Kohle besteuert. Österreich unterscheide die Steuersätze nicht

zwischen betrieblicher und nichtbetrieblicher Verwendung. Es werde nur **ein** Steuersatz angewandt. Nur für energieintensive Betriebe gebe es Vergütungen.

- *Gemäß Art. 2 Absatz 4 gilt die EnergiesteuerRL **nicht** für die dort aufgeführten Verwendungen. Dazu stellte der Referent Fragen, die ggf. noch einer maßgebenden Auffassung bedürfen.*
- *Besteht eine unmittelbare Verpflichtung zur Nicht-Besteuerung oder besteht eine nationale Option zur Besteuerung? Pils folgert „Option zur Besteuerung“.*
- *Dürfen die nationalen Staaten die verschiedenen Tatbestände unterschiedlich handhaben, d.h. bestimmte Tatbestände nicht besteuern und bestimmte Tatbestände besteuern? Pils meinte: Unterscheidungen bei der Besteuerung einzelner Tatbestände, bei einzelnen Verwendungsarten.*

Welche Beschlüsse /Pläne bestehen zur Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie?

Pils setzte sich mit dem Wahlrecht zwischen der Input- und Output-Besteuerung bei der Stromerzeugung gemäß Art. 14 Abs. 1a) auseinander bzw. über die Steuerbefreiung. In Österreich gebe es keine Pläne für eine Inputbesteuerung auf Strom.

Art. 15 Abs. 1 eröffne eine Reihe von Optionen zur **Steuerbefreiung**, zum Beispiel für elektrischen Strom aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung und Erdgas in Mitgliedstaaten, in denen der Erdgasanteil am Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2000 unter 15% gelegen habe. Der Anteil vom Erdgas am Energieverbrauch liege in Österreich mit knapp 20% darüber und man könne somit die Bestimmung nicht anwenden.

Art. 16 und 17 eröffneten Möglichkeiten zur **Steuerbefreiung** und zur **ermäßigten Besteuerung** im betrieblichen Bereich, z.B. für Biomasse, für energieintensive Betriebe. Österreich werde möglichst wenig an der bestehenden Struktur der Steuerermäßigung für energieintensive Betriebe verändern. Die Anhebung der Vergütungsgrenze und Einhaltung der Mindeststeuersätze führten zu einer Mehrbelastung der Unternehmen. Um sie auszugleichen, d.h. die Umsetzung aufkommensneutral gestalten, sollten künftig Heizöle, Flüssiggas und Gasöl für Heizzwecke sowie Kohle in die Vergütung mit einbezogen werden. Gesamtwirtschaftlich betrachtet werde die Umsetzung von Art. 17 in etwa aufkommensneutral. Die Einbeziehung aller Heizstoffe und Strom in die Vergütung mindere Verzerrungen zwischen den Energieträgern.

Umsetzung der Energiesteuer-Richtlinie in das nationale Recht – Stand in Deutschland

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Fachhochschule des Bundes, Münster

Durch die EnergiesteuerRL fallen neben den Mineralölen nunmehr alle Energieerzeugnisse sowie der elektrische Strom unter die **Gemeinschaftsbestimmungen**. Neben den ausdrücklich genannten Erzeugnissen sind über einen Auffangtatbestand alle Erzeugnisse erfasst, die als Kraftstoff bestimmt oder verwendet werden. Auf dem Heizstoffbereich werden über einen Auffangtatbestand alle Substitutionsprodukte erfasst, die jedoch Kohlenwasserstoffe enthalten müssen.

Da bereits **Erdgas** und **Strom** besteuert werden, erfordert die Richtlinie insoweit keine Änderungen. Hinzu kommt, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuersätze für Kraftstoffe/Heizstoffe/elektrischen Strom in Deutschland überschritten werden. Hinsichtlich der Steuergegenstandsbestimmung wird eine Erweiterung auf **alle** Waren notwendig, die dazu bestimmt sind als Kraftstoffe eingesetzt zu werden (Alkohole, tierische

und pflanzliche Öle etc) bzw. wenn sie aus Kohlenwasserstoffen bestehen, für Heizzwecke vorgesehen sind. Die politischen Vorgaben hinsichtlich der **Besteuerung der Kohle** sind noch nicht klar.

Besteuerung auf dem Energiesteuersektor in Deutschland heute – Auswirkungen der Energiesteuerrichtlinie -

> klassische Mineralöle :

die aus der Verarbeitung stammenden energiereichen Kohlenwasserstoffgemische, sonstige gasförmige Kohlenwasserstoffe

> Erdgas :

seit dem 1.1.1989 (durch das Verbrauchsteuer-ÄnderungsG 1988 wurde Erdgas ausdrücklich zum steuerpflichtigen Mineralöl erklärt)

> Strom:

seit dem 1.4.1999 (durch das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24.3.1999)

Nicht der Besteuerung unterliegt **Kohle** . Bis zum 31.12.2003 konnten Ersatzkraftstoffe (Substitutionskraftstoffe) nur dann besteuert werden, wenn die Waren ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen. Durch das StÄndG 2003 seien – so die Referentin - die Rechtsnormen dahingehend erweitert worden, dass ab 1. Januar 2004 alle Kraftstoffe – auch ohne Kohlenwasserstoffanteile – der *Mineralölsteuer* unterliegen.

Zum Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 4 EnergiesteuerRL; Bedeutung der Norm und Auswirkungen für den nationalen Gesetzgeber

Der **Regelungsgehalt** der Rechtsnorm „*Bestimmte Verwendungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen*“ (Beispielhaft: für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck; für mineralogische Verfahren etc) sei nicht **eindeutig**, führte *Schröer-Schallenberg* aus. Sie ist **Mitglied** der vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten **Arbeitsgruppe** zur Umsetzung der EnergiesteuerRL in das nationale Recht und somit aus erster Hand mit der aktuellen Rechtslage und ihrer Fortentwicklung vertraut.

Es bestünden nach ihrer Auffassung folgende **Auslegungsmöglichkeiten**:

- die Mitgliedstaaten haben einen Spielraum, ob sie überhaupt und wenn ja, wie sie diese Verwendungen besteuern wollen (**individueller nationaler Gestaltungsspielraum**) oder
- die Norm begründet eine zwingende Ausnahme von der Besteuerung und damit für die Mitgliedstaaten eine **Verpflichtung zur Umsetzung**.

Aus deutscher Sicht müsse für die in Art. 2 Abs. 4 genannten Verwendungen von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine Befreiung in Betracht kommen soll oder nicht.

Die besondere Relevanz stelle sich in Deutschland im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes „Verheizen“ in Abgrenzung zu den anderen Zwecken (als Verheizen und Einsatz als Kraftstoff), die eine Steuerbefreiung begründen.

Überlegungen zur Umsetzung der steuerlichen Vergünstigungen nach der EnergiesteuerRL (insbesondere Art. 14– 16) - bisherige Rechtslage

Steuerlichen **Vergünstigungen** werden zur Zeit in Deutschland u.a. in folgenden Fällen gewährt:

Für Mineralöle

- Steuerermäßigungen für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff
- seit dem 1.1.2004 für Biokraft- und -heizstoffe in Form einer steuerlichen Entlastung
- Energieeinsatz bei Kraft-Wärme-Kopplung
- Steuerbefreiung für das „Herstellerprivileg“
- Steuerbefreiung für den Einsatz von Mineralöl zu anderen Zwecken als Kraft- oder Heizstoff
- gewerbliche Luftfahrt
- gewerbliche Schifffahrt
- Proben zu Untersuchungszwecken
- Entlastungen für den öffentlichen Personennahverkehr und Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, Land- und Forstwirtschaft

Für Strom

- Steuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
- Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung
- Steuerermäßigungen für Nachtspeicherheizungen (Befristung), Oberleitungsomnibusse, Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, Land- und Forstwirtschaft

Überlegungen unter dem Blickwinkel der Energiesteuer-Richtlinie

- Der bisherige Stand der steuerlichen Vergünstigungen soll beibehalten werden,
- Tendenz: Beschränkung des „Herstellerprivilegs“ auf die Eigenproduktion,
- Diskutiert wird über die Frage einer Steuerbefreiung von verwendeten Energieerzeugnissen bei der Stromerzeugung (siehe Art. 14 Abs. 1 Buchst. a),
- Beibehaltung der Ermäßigungen gem. Art. 18 Abs. 1 RL für Deutschland bis zum 31.12.2006

Die Richtlinie räumt in Art. 17 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die von energieintensiven Betrieben verwendet werden, **Steuerermäßigungen** zu gewähren, sofern die **Mindeststeuerbeträge** im Durchschnitt für **alle** Betriebe eingehalten werden.

Überlegungen aus deutscher Sicht zur geltenden Rechtslage

Nach der zur Zeit geltenden Rechtslage werden **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** im Stromsteuerbereich Steuerermäßigungen gewährt. Der ermäßigte Steuersatz habe zunächst 20 % des Regelsteuersatzes betragen. Durch Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform v. 23.12.2002 sei mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die Ermäßigung auf 60 % des Regelsteuersatzes angehoben worden.

Entsprechendes gelte für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Mineralölbereich. Die entsprechenden Begünstigungen werden nicht als Steuerermäßigung, sondern im Wege der steuerlichen **Entlastung** gewährt.

Hinweis:

Die ursprünglich vorgesehene vollständige Freistellung der energieintensiven Betriebe wurde zugunsten einer Steuervergünstigung für alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes aufgegeben.

Die Einstufung als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes folge der **Klassifikation** des Statistischen Bundesamtes für Wirtschaftszweige nach den Bereichen Bergbau,

verarbeitendes Gewerbe, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft. Im Falle von „Mischunternehmen“ gelte der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Ist die trotz der steuerlichen Vergünstigungen noch verbleibende **Belastung** aus wirtschafts- und wettbewerbspolitischer Sicht immer noch zu hoch, soll stromrechtlich und mineralölsteuerrechtlich gesehen - über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus - eine weitere Entlastung in Betracht kommen (**Spitzenausgleich**).

Unternehmensbezogen seien die Höhe der Stromsteuerbelastung und die Mineralölsteuererhöhungen auf Heizstoffe kalenderjährlich mit der Höhe der Entlastung beim Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze zu vergleichen. Ist die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, werde von einem nettobelasteten Unternehmen gesprochen (**Nettobelastungsausgleich**).

Die gesetzlichen Bestimmungen seien kritisiert worden, da sie teilweise Unternehmenszweige trotz hohen Energieeinsatzes **gänzlich** von den Begünstigungen ausnehmen oder die Einreihung von „Mischunternehmen“ mit dem Schwerpunkt der Produktion zu Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen führe. Die eigentliche Problematik liege aber darin, dass – anders als im sonstigen Verbrauchsteuerrecht – die Begünstigung von einem Status abhängig sei und nicht, wie sonst üblich, von einer bestimmten Verwendung zu einem begünstigten Zweck.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2004 Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen und damit die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der „sog. Ökoststeuer“ anerkannt.

Auswirkungen der Energiesteuer-Richtlinie

Es sei beabsichtigt, grundsätzlich an den Steuerermäßigungen für Unternehmen des „Produzierenden Gewerbes“, an dem Spitzenausgleich und an der bestehenden Definition festzuhalten. Die vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge werden eingehalten, da die verbleibende Steuerbelastung eines Unternehmens nach dem Spitzenausgleich noch höher sein werde als die in der RL vorgesehenen Mindeststeuersätze. Gemeinschaftsrechtlich ergeben sich deshalb zumindest bis zum 1.1.2007 keine Bedenken.

Die Kommission habe im **Beihilfverfahren** für die Ökoststeuer nach dem 1.1.2003 entschieden, dass der Spitzenausgleichsmechanismus ein Kriterium zur Definition energieintensiver Unternehmen in Deutschland sei. Wegen der Befristung bis 2006 sei die Maßnahme mit Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) der EnergiesteuerRL vereinbar.

Zu fragen sei, ob die Regelung in Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) - alternativ zu den „energieintensiven Betrieben“ nach Buchst. a) - entsprechende Vergünstigungen gewähre, wenn Vereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden bestehen oder Regelungen über handelsfähige Zertifikate umgesetzt worden seien, um Umweltschutzziele zu erreichen oder die Energieeffizienz zu erhöhen. Diese Sichtweise könnte eine Möglichkeit schaffen, auch ab 2007 an der bisherigen Begünstigungspraxis festzuhalten.

Besteuerung von Erdgas: Grundsätze der Besteuerung

Nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) EnergiesteuerRL wird Erdgas (flüssig und in gasförmigem Zustand) aus dem System des Steueraussetzungsverfahrens ausdrücklich ausgenommen.

Damit gelten auch nicht die nach der SystemRL 92/12/EWG vorgesehenen Regelsteuer-Entstehungstatbestände. Für Erdgas sehe das Richtlinienrecht besondere Bestimmungen vor, siehe Art. 21 Abs. 5 EnergiesteuerRL.

Die Steuer entstehe nach Art. 21 Abs. 5 Satz 1 EnergiesteuerRL zum Zeitpunkt der **Lieferung** durch den Verteiler oder Weiterverteiler. Als Verteiler sei die natürliche oder juristische Person anzusehen, die für die Lieferung des Gases Sorge, die Rechnung ausstelle oder ausstellen lasse. Verteiler sei damit der Händler des Erdgases.

Überlegungen zur Besteuerung

In Deutschland erfolge bereits eine Besteuerung des Erdgases seit dem 1.1.1989. Beim Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten knüpfe die Besteuerung an den Zeitpunkt an, an dem der **Bezieher** das Erdgas im Steuergebiet in Empfang nehme oder, wenn es außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommen werde, mit dem Verbringen in das Steuergebiet. Die Liberalisierung des Erdgasmarktes mit der Folge der Durchleitungspflichten für Netzbetreiber habe zum Problem der Auslegung des Begriffes „Bezieher“ geführt, der nach geltender Rechtslage zum Steuerschuldner werde.

Hinsichtlich der Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie seien mehrere Modelle erörtert worden:

- **Besteuerung bei „Eingang in das Steuergebiet“**
- **Besteuerung bei „Eingang in das Verteilernetz“**
- **Besteuerung bei „Entnahme durch Letztverbraucher/Endverwender“**

Favorisiert werde bei der Ausgestaltung der Besteuerung von Erdgas das 1. Modell. Die Erdgassteuer entstehe mit dem tatsächlichen Verbringen in das Steuergebiet. Steuerschuldner werde der Netzbetreiber. Als grundsätzlicher Steuersatz sei für Erdgas 5,50 €/ 1 MWh vorgesehen.

Diskussionsforum zur Umsetzung der EnergiesteuerRL in das nationale Recht

Nach den Statements (Beiträgen) von *Hans Larsen*, Kopenhagen, Mag. *Rainer Pilz*, Wien, und Prof. Dr. *Sabine Schröer-Schallenberg*, Münster, sind in das Round-Table-Gespräch - Moderation **Rechtsanwalt Günter Roeder**, BASF AG, Ludwigshafen, - auch die Teilnehmer im Forum einbezogen worden. Verständnisfragen, nicht gelöste, jedoch angesprochene Zweifelsfälle und kritische Anmerkungen bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht beherrschten die lebhaftige Diskussion.

Die parlamentarische Beratung der **Regierungsvorlage** der österreichischen Regierung, die insbesondere die Bestimmungen über Steuerermäßigungen für energieintensive Betriebe betreffe, werde nach Aussage von *Pilz* voraussichtlich im Sommer d.J. abgeschlossen. *Auf weitere Frage*: Der Steuersatz für die in Österreich mit Wirkung vom 1.1. 2004 eingeführte Besteuerung der Kohle betrage 50 €/je Tonne bei betrieblicher Verwendung.

Auf Frage zur Vereinfachung des Steuerrechts führte *Larsen* aus, es sei damit zu rechnen, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen voll berücksichtigt werden. Die Zustimmung der EU werde erwartet, die Verabschiedung sei am 4. Juli 2004 vorgesehen.

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

Hauptdiskussionspunkte waren die Energiebesteuerung außerhalb der EnergiesteuerRL, Ermäßigungen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen zu Heizzwecken (Art. 2 Abs. 4 und Art. 17 Richtlinie) und die aufgrund der Ermächtigung in Art. 18 in Anhang II für die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführten Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen.

Tendenziell werde die Norm nach den Worten von *Schröer-Schallenberg* dahingehend interpretiert, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Besteuerung oder Nichtbesteuerung ergreifen wollen. Das bedeute, Deutschland müsse für die in Art. 2 Abs. 4 genannten Verwendungen von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Befreiung in Betracht kommen soll oder nicht.

Begriff „Verheizen“ und Abgrenzung

Die besondere Relevanz stelle sich in Deutschland im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes „**Verheizen**“ in Abgrenzung zu den anderen Zwecken (als Verheizen und Einsatz als Kraftstoff), die eine Steuerbefreiung begründen, da durch Urteil des EuGH entschieden worden sei, dass die Auslegung des Verheizensbegriffes mit dem Gemeinschaftsrecht nicht im Einklang stehe. Eine Vielzahl von Fällen, die sich danach als Verheizen darstellen, könnten ggf. dann nur bei einer entsprechenden Umsetzung des Art. 2 Abs. 4 steuerfrei gestellt werden.

Aus dem Teilnehmerkreis wurde vorgebracht, dass die getroffene Unterscheidung *Verbrennung / Verheizen* in der Richtlinie nicht tragbar sei. *Larsen* verwies darauf, dass es sich um eine „kann“-Bestimmung handle, die eine Ganz- oder Teilbesteuerung vorsehe. Dänemark wende reduzierte Sätze für die industrielle Verwendung an (Art. 17). *Schröer-Schallenberg* führte zu dieser Problematik aus deutscher Sicht die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes mit auszugsweisen Kernsätzen und das Urteil des EuGH vom 29.4.2004 (RS C 240/01) an, das jedoch noch keine Lösung für die Umsetzung biete.

Auf die Frage zur Freistellung des Energieeinsatzes zur Stromerzeugung wies *Schröer-Schallenberg* auf die zur Zeit in Deutschland geltende Rechtslage hin, wonach sowohl Energieerzeugnisse, **ausgenommen Kohle**, zur Stromerzeugung (Ausnahme KWK-Anlagen), als auch der Strom selbst einer Besteuerung unterfallen (Input **und** Output-Besteuerung). Besonders die Besteuerung des Erdgases und die Freistellung der Kohle sei zumindest aus Umweltgesichtspunkten bedenklich. Wie allerdings die nach der Richtlinie vorgesehene Regelung, den Input grundsätzlich steuerfrei zu stellen, umgesetzt werden soll, sei noch nicht entschieden.

Empfang durch den Landeshauptmann der Steiermark am Abend

Der Tag endete mit einem **Empfang der Landesregierung** mit Präsentation der Geschichte des Landes und besonders der Stadt Graz. Landesübliche Kostbarkeiten und musikalische Klänge, dargeboten von einer Gruppe in Steiermärkischer Tracht, erfreuten die Teilnehmer in dem dazu passenden Ambiente der Grazer Burg.

Internationales Risikomanagement

Die weltweite Bedrohung durch Terrorakte hat Begriffe wie „Risiko“ und „Risikomanagement“ zu Katalysatoren für vielfältige Neuerungen im internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht werden lassen. Nun gilt es, die legitimen Sicherheitsinteressen auf der einen mit dem Bedürfnis nach einer liberalen Weltwirtschaftsordnung auf der anderen Seite in Ausgleich zu bringen.

Am zweiten Veranstaltungstag wurden dazu die für Wirtschaft und Administration gleichermaßen existenziellen Fragen am „Runden Tisch“ unter Einbeziehung der Teilnehmer erörtert. Referate aus globaler und europäischer Sicht, Statements von Vertretern aus England, Österreich, der Schweiz und Deutschland bereiteten vorausgehend die Problematik jeweils aus der Sicht ihres Landes auf.

Risikomanagement und die Weltzollorganisation (WCO)

Georg -Dieter Gotschlich, Direktor (ret.) World Customs Organization/CCC,

Gotschlich gab einen Überblick über die Notwendigkeit der Einführung eines RISIKO ANALYSE SYSTEMS der Zollverwaltungen auf der Basis des Materials und vor allem des „WCO Risk Management Guide“, die von der Weltzollorganisation entwickelt worden sind. Vorab stellte er die Bestrebungen der Weltzollorganisation vor, weltweit für gleiche Standards bei der Kontrolle internationaler Warenbewegungen zu sorgen. Was habe dazu die WCO zu bieten und wie vollziehe sich die Anwendung in 160 Staaten, die der WCO angehören ? Nur ein Ausschnitt mit Stichworten könne an dieser Stelle wiedergegeben werden.

Das Angebot der WCO für die vielfältigen Aktivitäten erfolge bisher nur in den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch. Eine der Aufgaben und Angebote seien Analyse und Folgerungen des Risikomanagement nach den verheerenden Terrorereignissen in der Welt. Es gelte einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem **Sicherheitsbedürfnis** der Staaten und Menschen einerseits und den **Erfordernissen** des Wettbewerbs und Handels mit möglichst geringer Behinderung andererseits, führte *Gotschlich* aus.

Einschätzen und Bewerten von Risiken

Es gelte, die Risiken einzuschätzen und sie zu verwalten. Risiken seien Drogen, Waffen, Schusswaffen. Darauf aufbauend müssen die Transportarten **Landfahrzeuge, Schiffe** und **Flugzeuge** auf ihre unterschiedlichen Risiken beobachtet werden. Gesellschaften seien als Gruppen zu identifizieren. Bei der Einfuhr von Waren komme es auf das Kennen des Einführers, auf die Art der Güter, auf Diskrepanzen an, um nur ein paar Punkte zu nennen, führte *Gotschlich* aus. Bei den Waren selbst gelte es, das Risiko - besonders das **finanzielle Abgabenausfallrisiko** - zu bewerten. Bei uns zählten Alkohol und Tabak dazu, in anderen Ländern gebe es andere Risiken mit unterschiedlichen Gefahren, auch Risiken für die **Fracht**.

Maßnahmen der Zolladministration

Zur Datenanalyse im globalen Außenwirtschaftsverkehr dürften nur ausgebildete Zollbeamte eingesetzt werden. Bei allen Maßnahmen der Beobachtung, Einschätzung der Risiken für die Fracht, Wertfeststellung, Besonderheiten bei Textilien, Nachforschung bei Barzahlung (besonders verdächtig !), Heranziehung von Berichten über Beschlagnahmen dürfe der **Güterverkehr nicht über Maß behindert** werden.

Es sei nur die Fracht zu kontrollieren/untersuchen, die verdächtig sei (Hinweis: In früheren Zeiten wurde alles kontrolliert !). Es komme auf die Gründlichkeit der Untersuchung der Ware an. Für jedes Land könne die Methode anders sein. Die Gefahren ändern sich: Drogen, Kokain. Dazu die folgenden **Schritte** : Daten sammeln, Profil entwickeln, Befragung (wichtig), gemeinsame Anstrengung von Zollbehörden und Unternehmen (Erwägen der Einrichtung einer Zentralstelle).

Zum Nutzen des Risikomanagement dürften die **Maßnahmen** nicht willkürlich sein, sondern müssten **effizient** sein; es gelte, alle möglichen Verluste zu vermeiden. Richtlinien, globale Informationsstrategien und die Datenbank der WCO seien ein Angebot, das allen Ländern, der Administration und den Unternehmen zur Verfügung stehe (WCO – Learn-Organisation).

Schlussfolgerung – Conclusion

Gotschlich fasste seine Ausführungen zu den Aufgaben der Zoll-Administration in folgenden Punkten zusammen:

Alle Zollverwaltungen sollten sich darum bemühen, ein vernünftiges und gleichgewichtiges Verhältnis der Grundsätze von vernünftiger Anwendung der Gesetze, einem Minimum von Unterbrechung der Handelsströme, der geringsten Kosten für den gesetzmäßigen Handel und die Öffentlichkeit zu erreichen. **Vereinfachung des Handels und Anwendung von Kontrollen** müssten nicht notwendigerweise in **Konflikt** miteinander geraten. Wenn eine Verwaltung ein gutes Management habe, können Handelserleichterungen den Erfolg von Kontrollen verbessern.

Zollverwaltungen müssten ermuntert **Kontrollverfahren** einführen, die auf dem Gebrauch von *Risiko Management* und *Techniken der Profilierung* als einem Mittel basieren, um die Handelsströme und Personen zu identifizieren, die Vorteile von größeren Handelserleichterungen haben, im Gegensatz zu denjenigen Warenbewegungen und Personen, bei denen ein größerer Grad an Kontrollen angebracht sei.

Risiko-Management ist ein grundsätzliches **Prinzip moderner Kontrollmethodendes** Zolls. Es erlaubt die optimale Anwendung aller Ressourcen, die der Zollverwaltung zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Kontrollen gefährdet wird, während gleichzeitig die Mehrzahl der Warenströme und Personen, die die Grenze überqueren, von unnötigen bürokratischen Behinderungen entlastet wird.

Zollverfahren, die auf dem Risiko-Management basieren, sollten die Kontrollen auf die Bereiche **höheren Risikos** konzentrieren, während der Großteil von Gütern und Personen ohne größere Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust den Zoll passieren könne.

Zollverwaltungen sollten deshalb nach Auffassung der Weltzollorganisation einen **Mechanismus** von **Analysen** und Überprüfungen einführen, um überall im Zollgebiet die Wirksamkeit von Zollkontrollen zu erhöhen. Diese Verfahren müssten ständig einer Überprüfung unterzogen und den wechselnden Anforderungen und Entwicklungen des Handels und Personenverkehrs angepasst werden.

Europäische Strategien des Risikomanagements im globalen Handel

Hauptverwaltungsrat Karl Elsner, Europäische Kommission, TAXUD, Brüssel

Kernpunkte seiner Ausführungen waren die Sicherung der Außengrenzen, die Ausgewogenheit zwischen Erleichterungen und Kontrollen sowie die Aktionen im Bereich

des Risikomanagements. Früher basierte das Risikomanagement auf einer soliden und umfassenden Ausbildung der Zollbeamten mit der Befähigung, sämtliche den grenzüberschreitenden Warenverkehr regelnde Vorschriften zu beachten, in eigener Verantwortung und aufgrund Erfahrungen selbständig die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Hauptaugenmerk lag auf der Überprüfung der Zolldokumente und der physischen Kontrolle der Waren. Es galt insbesondere, Risiken einer Abgabenverkürzung und die Umgehung von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu verhindern.

Verstärkte Sicherung der Außengrenzen

Heute sei die Situation nach den Ausführungen von *Elsner* eine ganz andere. Die EG-Kommission habe in ihrer „**Mitteilung**“ an den Rat und das Europäische Parlament vom Juli 2003 über die *Rolle des Zolls bei der integrierten Verwaltung der Außengrenzen* auf die **veränderte Aufgabenstellung** des Zolls hingewiesen und betont, dass die Zusammenarbeit aller mit dem internationalen Handel befassten Dienststellen intensiviert, die Wirksamkeit der Warenkontrollen an den Außengrenzen verbessert und ein einheitliches Schutzniveau an allen Ein- und Ausfuhrzollstellen der Europäischen Union gewährleistet werden müssen, um den **Schutz- und Sicherheitsaspekten** in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Dieser neuen Herausforderung sich zu stellen, bedeute für den Zoll, einen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen zur Sicherung der **Lieferkette** von Waren zu leisten. In der Stellungnahme vom November 2003 zu der vor genannten Mitteilung der Kommission betonte der Rat der EU, es sei insbesondere in Anbetracht der erweiterten Gemeinschaft wichtig, optimale und erleichterte Bedingungen für eine zügige Abwicklung des internationalen Handels zu schaffen, dass es aber auch notwendig sei, Gesellschaft und Wirtschaft vor unlauteren und illegalen Praktiken wirksam zu schützen.

Ausgewogenheit zwischen Erleichterungen und Kontrollen

Eine Ausgewogenheit könne nur durch sinnvoll gestaltete **Kontrollmechanismen** erreicht werden, bei denen das Konzept der Risikoanalyse und Risikoselektion, bestimmte Sicherheitskriterien und die Vereinfachung der Zollverfahren Berücksichtigung finden müssen, führte der Referent aus. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten - *die Zölle fließen als Eigenmittel nach Abzug einer großzügig bemessenen „Erhebungspauschale“ von 25% des Aufkommens für die Mitgliedstaaten in den Haushalt der Gemeinschaft* – dürfe keineswegs bei der Ausarbeitung eines Konzepts für ein Risikomanagement vernachlässigt werden.

In den Vordergrund würden immer mehr Geschehnisse treten, die eine Gefahr für Wettbewerbsverzerrungen bedeuten, insbesondere die Einfuhr nachgeahmter Waren und Waren der Produktpiraterie, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor terroristischen Aktionen.

Verfahrenserleichterungen - Schutz der Wirtschaft

Die **Balance** zwischen Verfahrenserleichterungen für die Wirtschaft und dem Schutz der Gesellschaft und der Wirtschaft vor unlauteren, illegalen und terroristischen Praktiken erfordere intensive **Zusammenarbeit** und **Informationsaustausch** zwischen allen Verwaltungen/Behörden, auch mit Drittländern und mit den am internationalen Handel beteiligten „Akteuren“.

Es sei das Ziel der von den Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten auszuarbeitenden **Umsetzungsmaßnahmen** im Bereich des **Risikomanagements**, die Wirksamkeit der Warenkontrollen an den Außengrenzen in der Weise zu optimieren, indem die Kontrollen auf Sendungen konzentriert werden, die ein **Sicherheitsrisiko** darstellen, während die Sendungen, bei denen die Zulässigkeit der Einfuhr außer Frage steht und die keine anderen erkennbaren und unmittelbar abzuwendenden Gefahrensituationen darstellen, am besten von den „örtlich zuständigen“ Binnenzollstellen kontrolliert werden sollten.

Die Notwendigkeit, ein gleichwertiges Schutzniveau an allen Einfuhr- und Ausfuhrzollstellen der Europäischen Union zu gewährleisten, sei das Ziel des gemeinschaftlichen Risikomanagements und setze die Ausarbeitung gemeinsamer **Risikokriterien** für die Auswahl der Risikobereiche (Selektion) und der Kontrollverfahren voraus. Ein solches Konzept müsse jedoch einen gewissen **Spielraum** für die Anwendung geeigneter nationaler bzw. regionaler Kriterien lassen, betonte *Elsner*.

Begriffe: „Risiko“, „Risikomanagement“ und „Zollkontrollen“

Als „**Risiko**“ werde nach dem Zollkodex bzw. bevorstehenden Änderungen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Vorfalls **bezeichnet**, sofern dieser Vorfall

- die ordnungsgemäße Durchführung von Gemeinschafts- oder nationalen Maßnahmen verhindert oder
- den finanziellen Interessen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten schadet oder
- die Sicherheit der Gemeinschaft, die öffentliche Gesundheit, die Umwelt oder die Verbraucher gefährdet.

Als „**Risikomanagement**“ definiere der geänderte Zollkodex – kurzgefasst - die systematische Ermittlung des Risikos und die Anwendung aller zur Begrenzung des Risikos erforderlichen Maßnahmen (Erfassen und Sammeln von Informationen, Risikoanalyse und Risikobewertung, durchzuführende zollamtliche Maßnahmen und die Ergebniskontrolle) sowie die erforderlichen Anpassungen dieses Prozesses.

Artikel 13 des geänderten Zollkodex lege, so *Elsner*, die rechtlichen Grundlagen und Erfordernisse für „**Zollkontrollen**“ fest. Wesentliche neue Elemente seien die Möglichkeit, Zollkontrollen im Rahmen internationaler Übereinkünfte auch in Drittländern durchführen zu können, die Kontrollen auf der Basis einer Risikoanalyse unter Verwendung von Datenverarbeitungsmethoden durchzuführen, damit die Risiken erkannt und quantifiziert sowie die Maßnahmen ergriffen werden können, die zur **Bewertung des Risikos** nach nationalen, gemeinschaftlichen und ggf. internationalen Kriterien erforderlich seien.

Datenaustausch und Informationsfluss

Des Weiteren sei vorgesehen, dass die Zollbehörden und andere Verwaltungen (z. B. Polizeibehörden), **Daten** untereinander sowie den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zum **Zwecke der Risikominimierung** übermitteln können. Des Weiteren sei im Rahmen des Ausschussverfahrens ein gemeinsamer Rahmen für das Risikomanagement zu schaffen. Gemeinsame Kriterien und prioritäre Kontrollbereiche müssten festgelegt werden.

Die **Konzipierung** eines **Risikomanagements**, das sich auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehe, erfordere es, dass den zuständigen Behörden **Informationen** über den beabsichtigten Warenfluss so früh wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Diesem Gedanken Rechnung tragend sehen die Artikel 36a und 36b des Zollkodex die Abgabe einer

„*summarischen Anmeldung*“ vor, die vor dem Verbringen der Waren in bzw. aus dem Zollgebiet abzugeben sei und die **Angaben** enthalten müsse, die im Hinblick auf die Sicherheitsaspekte bei der Risikoanalyse und die ordnungsgemäße Anwendung der Zollkontrollen erforderlich seien.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

In diesem Zusammenhang wies *Elsner* auf die besondere Stellung des "Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" im Sinne von Artikel 5a des geänderten Zollkodex hin, dem **Erleichterungen** im Hinblick auf **sicherheitsrelevante Zollkontrollen** und/oder **Vereinfachungen** im Bereich der Zollverfahren gewährt werden. Der Status eines "Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" werde grundsätzlich von allen Zollbehörden in den Mitgliedstaaten anerkannt. Bestimmte Kriterien, u.a. angemessene Sicherheitsstandards, seien zu erfüllen, um diesen Status verliehen zu bekommen.

Der Zollkodex verweise auf das Ausschussverfahren, im Rahmen dessen Regeln über **Art und Umfang der Erleichterungen**, die unter Berücksichtigung der Regeln für das gemeinsame Risikomanagement im Hinblick auf sicherheitsrelevante Zollkontrollen festgelegt werden können. Was das Zulassungsverfahren betreffe, habe eine Benchmarking-Gruppe im Rahmen des Programms "ZOLL 2002", jetzt „Zoll 2007“, eine **Liste über Risikoindikatoren** aufgestellt, die bei der Prüfung der "Zulassungsfähigkeit" für den Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ herangezogen werden könne.

Maßnahmen des Risikomanagements

Elsner erläuterte die erforderlichen Maßnahmen, hier in Stichworten wiedergegeben:

- **Standardrahmen für das Risikomanagement.** Der jeweilige Kontext, der insbesondere durch aktuelle handels- und gesellschaftspolitische Faktoren beeinflusst werden könne, sei für die Gestaltung des Risikomanagements maßgebend: Risikoanalyse mit Datenerfassung, Auswertung und Gewichtung. Folgemaßnahmen, Ergebniskontrolle.
- **Aufzeichnung bestehender Praktiken im Bereich des Risikomanagements** („*Risk mapping exercise*“) in folgenden Stufen: Analyse auslösende Faktoren, Planungsphase, Sammeln und Abgleich von Informationen, Auswertung bzw. Analyse, Schlussfolgerung. Empfehlungen der Projektgruppe in 8 Etappen.
- **Austausch von Risikoinformationen** mittels eines „Risikoinformationsblattes“ (*Risk Information Form – RIF*) im Rahmen von Kontaktgruppen.
- **Container Sicherheitsinitiative**, Zollabkommen zwischen EG und USA durch den Abschluss eines Zusatzabkommens vom 22. April 2004 auf die Zusammenarbeit bei der Containersicherheit ausgedehnt; Kontrolle auf alle Phasen der Lieferkette bezogen.
- **Produktpiraterie**, Verordnung des Rates (EG) Nr. 1383/2003, auf Vorlage des Ausschusses für den Zollkodex, Inkrafttreten am 1. Juli 2004.

In einem weiteren Abschnitt „**Risiko: Tätigkeiten der Zollbeamten; Auslegungsprobleme von Vorschriften**“ befasste sich *Elsner* mit der Bewertung von Textpassagen eines EuGH-Urteils bzw. den Ausführungen des Generalanwalts zu Fragen der produktspezifischen Erkenntnisse, d.h. der Wahrnehmungsfähigkeit der Zollbeamten bei der Zollabfertigung.

Schlussbetrachtung des Referenten

Elsner bekräftigte im Rahmen seiner Ausführungen zum Risikomanagement im globalen Handel nochmals das **Prinzip der Ausgewogenheit** zwischen dem **Schutzbedürfnis** der

Gesellschaft vor illegalen Praktiken, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren zusammenhängen, und den berechtigten **Interessen des „legalen“ Handels** an einer zügigen, unkomplizierten und modernen Zollabfertigung. Durch eine verstärkte Kooperation der Verwaltungen, auch mit Behörden in Drittländern, soll durch den Einsatz **effizienter Risikoanalyseverfahren** und unter Inanspruchnahme modernster **Informationstechnologien** vermieden werden, dass Verfahrensvereinfachungen durch *exzessive Kontrollmaßnahmen* und *Zulassungsvoraussetzungen* überproportional belastet werden.

Die **Rolle der Zolladministration** in der Terrorismusbekämpfung dürfe nicht **überbewertet** werden, da der Zoll nur **ein** Glied im Zusammenspiel mehrerer Behörden und Dienste sein könne, die ebenfalls im Vorfeld durch ihre spezifische Aufklärungsarbeit terroristische Gefahrensituationen erkennen und dementsprechend reagieren können. In Anbetracht der potentiellen und globalen terroristischen Gefahrensituation habe der Zoll jedoch heute eine weitaus größere Mitverantwortung bei der Gefahrenabwehr als es früher der Fall war.

Gewisse **Einschränkungen** im grenzüberschreitenden Handel müssten **in Kaufgenommen** werden. Die Kommission in Brüssel werde durch intensive Kooperation mit den Wirtschaftsbeteiligten, mit inländischen und ausländischen Behörden alles daran setzen, dass diese Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Risikomanagement - Sicherheitsanforderungen im Außenhandel

Nach den Referaten unter dem Zeichen des internationalen Risikomanagements kamen Vertreter aus Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und Deutschland in **Statements** und in der anschließenden **Round-Table-Diskussion** zu Wort.

Sicherheit und Verfahrenserleichterungen als zwei Seiten derselben Medaille

David Wakeford, Chief Executive, SITPRO Ltd. (*Simpler Trade Procedure Board*), London, stellte eingangs provokativ die Frage, warum gerade der internationale Handel zum Sündenbock terroristischer Umtriebe gemacht und getadelt werde. Sicherheit über alles sei reiner **Sicherheitswahn**. Hinsichtlich der Sicherheit des internationalen Handels sei auf einen bemerkenswerten Druck auf die Politiker zu achten.

In Bezug auf die **Balance** zwischen *Handelserleichterung* und *Sicherheit* nannte **Wakeford** internationale Sicherheitsinitiativen, Aktivitäten zur Beseitigung des Risikos ohne Druck. Die Handelserleichterungen müssten in einem hohen Sicherheitsumfeld betrachtet werden. Als Wirtschaft sollten wir nicht erlauben, die zentrale **Erleichterung des Euro** als „einzigartige“ Währung vom Sicherheitsumfeld **getrennt** zu bewerten, mahnte er aus der Sicht seiner Organisation, die für Handelserleichterungen eintrete.

Es bestehe die große Gefahr, dass die Sicherheitsagenda die enorme Chance, nämlich die größte **Anomalie** im Binnenmarkt einzugehen, die 25 internen Grenzkontrollen zur Geisel zu nehmen. Im Ergebnis sei dies die Gefahr des Beharrens auf den jeweils 25 internen Grenzkontrollen. Ausgenommen sei die elektronische Zollerklärung für Waren („the data declaration times for goods“). Wir brauchen nicht nur abgestimmte **Sicherheitsregeln**, führte **Wakeford** aus, sondern alle **Handelserleichterungen** und **Maßnahmen**, um ein dauerhaftes, lang anhaltendes und effizientes Hochsicherheitsumfeld für den Warenverkehr zu etablieren.

Wakeford fasste zusammen - *in Conclusion* – ob wir es mögen oder nicht, die fundamentale Änderung hat Platz gegriffen. Es sei sicherzustellen, dass die **Stimme der Vernunft** Vorrang habe und wir müssen verstehen, dass eine tragbare und wirksame Kontrolle nur durch eine Beziehung des Vertrauens mit der Wirtschaft erzielt werden könne, in der eine *aufgeklärte* Erleichterung eine Hauptrolle spiele.

Risikomanagement – Erfahrungen in Frankreich

In ihrem **Statement** zu den Erfahrungen aus französischer Sicht ging **Michèle Petitgenet**, France Printemps, Nanterre, Vizepräsidentin von ODASCE, Paris (*Office de développement par l'Automatisation et la Simplification du Commerce extérieur*) von den Risiken gestern und morgen aus. Als **Leitlinie** für das Vorgehen bei der Einfuhr führte sie folgende Punkte an:

- Recherchen von Informationsquellen,
- Auflisten der Phasen vor dem Vertrag,
- Abfassen des internationalen Kaufvertrages,
- Hürden, die einem Kauf entgegenstehen,
- Risikomanagement der Operationen des internationalen Handels.

Die Ermittlungsmechanismen betreffen **Informationen** jeglicher Art, interne Quellen des Unternehmens (Datenbanken), externe Quellen (Wirtschaftskammern, Botschaften, Internationale Handelskammern, Zollbehörden, Speditionen), Quellen im Ausland (Außenhandelskammern, Auslandsmessen, Agenturen/Handelsbeauftragte).

Die Aktivitäten **vor dem Vertrag** sehen in der Quellen-Recherche **national** Jahrbücher, sektorbezogene Zeitschriften, Industrie-Agenten, Wirtschaftsattachés, internationale Messen, Fachausstellungen bei Auslandsreisen, Händler, Handelsbeziehungen der Botschaften vor.

Als weitere *Untersuchungsmechanismen* nannte sie die Produktsicherheit (Erzeuger, Händler, Qualitätsnorm, Verpackung, Gebrauchsanweisungen, Zertifikate, Anwendung französischen Rechts), Beherrschung der Käuferkette, Produktermittlung (Angebote, Käuferschicht), Besonderheiten in der Herkunftsländern (wirtschaftliche Risiken, Finanzierung, Devisen, Handels-Usancen, Erzeugerstufe).

Des Weiteren legte *Michèle Petitgenet* die **Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**, die formelle und inhaltliche Abfassung des Kaufvertrages sowie Schlüsselpunkte, die einem Kauf entgegenstehen, aus der Sicht des Käufers als Vertragspartner dar. Das Management betreffe verschiedene Typen von Risiken, wobei einerseits der Fairness, andererseits dem Schutz vor Wirtschaftsspionage und der Dokumentation des Ursprungs besondere Aufmerksamkeit zukommen müsse. Das gelte auch für die Bestellung des *zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten* (global und nicht nur für einzelne Funktionen).

Der Wirtschaftsbeteiligte müsse die **Logistikkette** vom Fabrikanten bis zum Verbraucher (Transportmittel und Wege), die Vorschriften mit Änderungen und einzuhaltende Fristen beachten und in das Vertragsverhältnis Verkäufer – Käufer einbeziehen. Vereinfachungen, dürften nicht zu Lasten der Sicherheit angestrebt bzw. angewendet werden.

Risikomanagement in der EU – Auswirkungen auf die Schweiz

Roland Hirt, Chef Abteilung Zollveranlagung, Eidg. Oberzolldirektion Bern, zeigte das Stimmungsbild **eines** Tages an der Schweizer Grenze auf:

- 630 000 Personen und 330 000 Personenwagen reisen aus der Schweiz in die EU.
- 10 500 LKW passieren Richtung EU.
- Waren im Wert von 321 Millionen Schweizer Franken oder rund 210 Millionen Euro werden in die EU exportiert; Total 80,6 Milliarden Franken (oder 52 Milliarden Euro)
- Abfertigungen Ausfuhr und Transit durchschnittlich 52 000/Tag.

Wirtschafts- und Logistikzentren der Schweiz befinden sich weitgehend im Grenzraum zur Europäischen Union. Die Zentren sind allesamt grenzüberschreitend (Regio Basiliensis zu Frankreich und Deutschland), Konstanz/Kreuzlingen, Tessin/Lombardei, Genf/Haute Savoie.

Die Schweizer Grenze sei seit jeher eine offene Grenze, die Sicherheit ein globales Anliegen. Vorschriften und Regelungen der **CSI** (Container Security Initiative) der **WZO** und der **EU** werden selbstverständlich beachtet. Jede Verzögerung in der Zollabfertigung führe zu Staus/Mehrkosten und nicht selten breche der Verkehr zusammen. Die elektronische Abwicklung des Versandverfahrens mit **NCTS** (*New Computerized Transit System*) könne auch ein Vehikel sein.

Besondere Probleme für die Zollverwaltung führte *Hirt* -in Stichworten wiedergegeben- an:

- Vereinfachte Ausfuhrregelung (VAR), 880 wichtigste Exporteure, über 50 Prozent des Exportvolumens, kundenfreundliche Regelung, kombinierte Regelung (vereinfachter Ursprungsnachweis + vereinfachte elektronische Zollanmeldung plus vereinfachter Beleg für die mehrwertsteuerbefreite Lieferung).
- Detail-Daten der Zollanmeldung erst im Folgemonat.

Jede Frist der Vorausanmeldung hemme den Warenfluss! Die Europäer sollten den Verkehr innerhalb Europas selbst regeln. Spiegelbildliche Maßnahmen seitens der Schweiz insbesondere im Transit führten zu unnötigen Verzögerungen an der Grenze.

Als Fazit bekräftigte *Hirt*, die Europäische Union und die Schweiz brauchten zum Wohle beider Seiten eine gemeinsame Lösung, die den Sicherheitsbedürfnissen beider Parteien Rechnung trage, ohne schädliche Auswirkungen auf Verkehr und Wirtschaft auszulösen.

Risikomanagement aus Sicht der Industrie

In seinen Thesen mit Überleitung zur Round-Table-Diskussion zeichnete **Dr. Heiko Willems**, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) **Maßnahmen des Risikomanagements** auf. Diese müssen unter Berücksichtigung der Anforderungen, Bedürfnisse und Kosteneinschätzungen der Unternehmen sein:

zielorientiert

- Spezifisch zielgerichtet für den jeweiligen Aufgabenbereich,
- Sorgfältige Auswahl geeigneter Maßnahmen statt Aktionismus, nichts überstürzen,
- Führen Voranmeldungen von Warensendungen zu mehr Sicherheit ? Nein, Terroristen geben keine Zollanmeldung ab.

verhältnismäßig

- Erforderlichkeit und Angemessenheit müssen gewahrt bleiben.
- Sind freiwillige Standards taugliche mildere Mittel?
- Zweck-Mittel-Relation: Aufwand und Kosten für die Unternehmen müssen vertretbar sein, nicht zuletzt für den Verbraucher. Sorgfältige Kosten/Nutzen-Abwägung,
- Erleichterungen für „zugelassene Beteiligte“ (zertifiziert) sind notwendig. Auch kleinere Unternehmen sollen einbezogen werden.

mit der Wirtschaft abgestimmt

- Transparenz gegenüber den Betroffenen.
- Unternehmen müssen die Maßnahmen umsetzen können.
- Informationen können nur geliefert werden, wenn sie vorhanden sind.

international harmonisiert

- Handelspartner in anderen Ländern müssen sich darauf einstellen können. Nicht mit 7 Standards in 7 verschiedenen Ländern konfrontiert sein !
- Alleingänge sind (jedenfalls auf Dauer) nicht zielführend. USA nicht Maßstab !
- Wie bezieht man Entwicklungsländer ein ?

flexibel

- Anpassung an neue Herausforderungen und den technischen Fortschritt. Gefahr unerwünschter Zugriffe.
- Möglichkeit der Korrektur bzw. der zeitlichen Begrenzung.

Risikomanagement aus der Sicht der Logistik

In Stichworten erläuterte **Reinhard Fischer**, Dipl.-Finanzwirt, Deutsche Post World Net, Bonn, **Risikothemen**

- im Zollbereich (Verfahrensrisiken bei der Zollabfertigung, u.a. finanzielles Risiko, Vollmacht und deren Umfang, Konkurse bei Kunden, Mahnwesen, kriminelle Aktivitäten, auch bei Zollverwaltungen).
- im Außenwirtschaftsrecht (Anti-Terrormaßnahmen, Außenwirtschaftsmaßnahmen mit Einbeziehung des Spediteurs/Logistik, Abgrenzung des grenzüberschreitenden Drittlandswarenverkehrs vom Binnenmarktverkehr),
- im Sicherheitsbereich (u.a. physische Sicherheit).

Als Mittel zur **Risikominimierung** sei Tracking/Tracing absolut ungeeignet. Was passiert mit der Ware sei maßgebend, nicht wo sie sich befinde. Man müsse sich immer die Frage stellen: Welche Mittel sind geeignet ? Erforderlich seien harmonisierte Maßnahmen.

Wirtschaftliche Überlegungen zum Risikomanagement betreffen die Kosten/Nutzen-Analyse (Wieviel Geld ist uns eine Sicherheit wert ? Erforderlich ja, Problem die Höhe der Investition hierfür. Eine weitere Überlegung sei „Return on investments“).

Round-Table-Diskussion „Risikomanagement“ mit Teilnehmerfragen

Unter der Moderation von **Dr. Christian Haid**, **Wirtschaftskammer Steiermark**, standen Verständnisfragen und Nachfragen zur praktischen Anwendung von Risikomaßnahmen im Mittelpunkt der Diskussion unter Einbeziehung der Teilnehmer des Forums. Es wurde bemängelt, dass unterschiedliche – verschiedene - Generaldirektionen in der Europäischen Kommission mit den zu treffenden Risikomaßnahmen befasst seien. Die Frage lautete: Gibt es dazu einen Überblick – auch innerhalb der Kommission ?

Elsner, EG-Kommission, erwiderte, die Zusammenarbeit sei vielleicht nicht befriedigend. Allerdings gingen die **Sicherheitsbelange bei 25 Mitgliedstaaten** auseinander. Was heute sicherheitsrelevant sei, brauche morgen nicht mehr der Fall sein. Eine gemeinsame Abstimmung sei nicht möglich, was die Wirtschaft mit der Verwaltung und den Einzelnen betreffe.

Aus dem Teilnehmerkreis wird von *Monika Enticknap*, Geschäftsführerin des Verbandes Deutscher Schifffahrer e.V. vorgebracht, dass in die Risikomanagement-Aktivitäten die Wirtschaft mit einzubeziehen sei. Gemeinsam sei ein „Inventar“ aufzustellen, nicht Parallel-Maßnahmen ergreifen! Sie wies dabei auf die CSI-24-Stunden-Eingabe der Daten im Schiffsverkehr hin, 7000 Container in einem Schiff. Ein Vertreter der Organisation SITPRO betonte für die Abstimmung von Maßnahmen die **internationale** Ebene. Alle Initiativen werden ständig kontrolliert.

Elsner rief dazu auf, die Wirtschaft möge „gebündelte Interessen“ in die Kommission nach Brüssel geben, „wir geben sie an die zuständigen Stellen weiter“. Bei Einfuhren über See- und Flughäfen gebe es einen gut funktionierenden Informationsaustausch – 80% betreffe den Drittlandshandel.

Die Zeit für eine weitergehende Diskussion war fortgeschritten, Termine für die Abreise eiliger Teilnehmer – per Bahn und Flugzeug – standen unmittelbar bevor, andere konnten noch im schönen Graz verweilen und anderntags an der Fahrt ins Schilcher Weinland teilnehmen.

Abschluss des 16. Europäischen Zollrechtstages

Professor Dr. Hans-Michael Wolfgang, Vorsitzender des *Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)* zeigte sich mit dem reibungslosen Ablauf des 16. Europäischen Zollrechtstages, zugleich EFA-Jahrestagung, sehr zufrieden. Außer der Programmvorgabe mit Referaten und Diskussionsforen habe die Veranstaltung auch zum praktischen und wissenschaftlichen Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern in den Pausen und am Abend beigetragen.

Wolfgang dankte den Repräsentanten der Wirtschaftskammer Steiermark in Graz für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die intensive Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung vor Ort, insbesondere Herrn Dr. Christian Haid, der Feuerwehr für die technische Unterstützung – Aufstellung der Lautsprecheranlage und der Gerätschaften für die Simultanübersetzung.

Des Weiteren dankte *Wolfgang* den Referenten, Moderatoren der Round-Table-Gespräche, den Diskussionsteilnehmern und Dolmetschern, Herrn Prof. Dr. Peter Witte, Münster, für die Tagungsleitung und dem Team der Außenwirtschaftsakademie für die Technik und Betreuung der Teilnehmer in Graz.

Die Stadt Graz mit ihrem zauberhaften Ambiente – im Jahr 2003 aufgenommen in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes –, ein vielseitiges Rahmenprogramm, die Exkursion zum Bundesgestüt Piber mit Fahrt auf die Schilcher Weinstraße und als Dreingabe gutes Wetter haben bei den Teilnehmern bleibende Eindrücke hinterlassen.

Die Ergebnisse des 16. Europäischen Zollrechtstages 2004 werden in einem Tagungsband der EFA-Schriftenreihe erscheinen. Weitere Veröffentlichungen sind in Fachzeitschriften vorgesehen (Außenwirtschaftliche Praxis –AW-Prax-, Zölle und Verbrauchsteuern –ZfZ-).

Der 17. Europäische Zollrechtstag wird am 9./10. Juni 2005 in Bonn stattfinden.

WILLI VÖGELE
(Stand: 24.7.2004)